

Sitzungsbericht

Nr. 135

Ausgegeben in Bonn am 25. Januar 1955

1955

135. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 21. Januar 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Hohlwegler, Arbeitsminister
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Schaefer, Finanzminister

(B) Bayern:

Dr. Eilles, Staatssekretär
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Von der Bundesregierung:

Sauerborn, Staatssekretär
Bleek, Staatssekretär
Dr. Bergemann, Staatssekretär
Dr. Ripken, Staatssekretär
Dr. Oeftering, Min.-Dir.

Tagesordnung

Berlin:

Dr. Kielinger, Senator für Justiz und Post — und Fernmeldewesen

Zur Tagesordnung 4 B

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel
van Heukelum, Senator für Arbeit

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Beschlusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955) — BR-Drucks. Nr. 371/54 (Beschluß)-Abschnitt IX Ziff. 4 Buchst. b (Zu BR-Drucks. Nr. 371/54 - Beschluß) 4 D

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Beschlußfassung: Zustimmung . . . 5 A

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Abgaben auf Mineralöl (BR-Drucks. Nr. 418/54) . . . 5 A

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 5 A

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 5 D

Entwurf eines Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) (BR-Drucks. Nr. 452/54) 5 D

- A -

- (A) Hohlwegler (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 6 A
Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Arbeit 7 C
van Heukelum (Bremen) 8 C
Arnold (Nordrhein-Westfalen) 9 B
Beschlufassung: Annahme von Än-
derungen, im übrigen keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedarf 9 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der
auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der
Konversionskasse für deutsche Auslands-
schulden (BR-Drucks. Nr. 8/55) 9 D
Beschlufassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit
Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der An-
sicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung
bedarf 9 D
- Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Drit-
ten Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 7/55) 9 D
Beschlufassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 9 D
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der Ersten Durchführungsverordnung über
Ausgleichsabgaben nach dem Lastenaus-
gleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 431/54) . . . 9 D
Beschlufassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG 10 A
- (B) Entwurf einer Verordnung über die Um-
rechnung fremder Währungen bei der Be-
rechnung der Wechselsteuer (BR-Drucks. Nr.
438/54) 10 A
Beschlufassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit
Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe, daß
im § 3 das Datum „1. Januar 1955“ durch
das Datum „1. März 1955“ ersetzt wird . 10 A
- Entwurf einer Fünfundzwanzigsten Verord-
nung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks.
Nr. 1/55) 10 A
Beschlufassung: Keine Bedenken
nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au-
gust 1951 10 A
- Entwurf einer Sechszwanzigsten Verord-
nung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks.
Nr. 2/55) 10 B
Beschlufassung: Keine Bedenken
nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au-
gust 1951 10 B
- Entwurf einer Siebenundzwanzigsten Ver-
ordnung über Zollsatzänderungen (BR-
Drucks. Nr. 3/55) 10 B
Beschlufassung: Keine Bedenken
nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au-
gust 1951 10 B
- Entwurf einer Siebenten Verordnung über
Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errich-
tung des Gemeinsamen Marktes der Euro-
päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(BR-Drucks. Nr. 14/55) 10 B
- Beschlufassung: Keine Bedenken
nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au-
gust 1951 10 C
- Verwaltungsanordnung zur Bewertung
nichtnotierter Aktien und Anteile (BR-
Drucks. Nr. 450/54) 10 C
Beschlufassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 108 Abs. 6 GG 10 C
- Verschmelzung der Deutsche Werke Kiel
AG und der Kieler Howaldtswerke AG un-
ter gleichzeitiger Erhöhung des Kapitals der
Kieler Howaldtswerke AG (BR-Drucks. Nr.
432/54) 10 C
Beschlufassung: Der Verschmel-
zung wird in der vom Bundesminister der
Finanzen vorgesehenen Form gemäß § 47
Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der
Reichshaushaltsordnung zugestimmt . . 10 C
- Antrag auf Zustimmung des Bundesrates
zur Veräußerung des reichseigenen Grund-
stücks in Münster, Aegidii-Kaserne, im Wege
des Tausches an die Stadt Münster
(BR-Drucks. Nr. 4/55) 10 C
Beschlufassung: Zustimmung ge-
mäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsord-
nung und Anlage 3 zu § 57 der Reichs-
wirtschaftsbestimmungen 10 D
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen
auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und
Verkehrshaftpflichtrechts (BR-Drucks. Nr.
453/54) 10 D (D)
Böhrnsen (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 10 D
Dr. Panholzer (Bayern) 12 A
Beschlufassung: Annahme von Än-
derungen, im übrigen keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedarf 13 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
Gesetzes zur Ausführung des Abkommens
vom 27. Februar 1953 über deutsche Aus-
landsschulden (BR-Drucks. Nr. 6/55) . . . 13 A
Beschlufassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit
Art. 78 GG 13 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Volksrepublik Jugosla-
wien vom 21. Juli 1954 über gewisse Rechte
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts-
schutzes und des Urheberrechts (BR-Drucks.
Nr. 9/55) 13 B
Beschlufassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 13 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfah-
ren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-
Drucks.-V-Nr. 1/55) 13 B
Beschlufassung: Von einer Äuße-
rung und einem Beitritt wird abgesehen 13 B

- (A) Erste Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) (1. AV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 440/54) 13 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 13 C
- Erste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (1. AuszahlungsVO-KgfEG) (BR-Drucks. Nr. 448/54) 13 C
 Asbach (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 13 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 13 D
- Entwurf einer Verordnung über die Außerkraftsetzung der vor Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes von den Ländern für Vertriebene und Flüchtlinge ausgestellten Ausweise (BR-Drucks. Nr. 442/54) 14 A
 Simmel (Bayern) 14 A
 Beschlußfassung: Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 105 des Bundesvertriebenengesetzes 14 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen (BR-Drucks. Nr. 451/54) 14 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 14 B, 18 D
 Asbach (Schleswig-Holstein) 15 C
 Dr. Zinn (Hessen) 16 A
 Dr. Panholzer (Bayern) 16 C
- (B) Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 17 A
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 19 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen (BR-Drucks. Nr. 454/54) 19 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 19 A
 Bleek, Staatssekretär im
 Bundesministerium des Innern 19 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 20 A
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1953 (BGBl. I S. 465) (BR-Drucks. Nr. 430/54) 20 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet 20 A
- Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 sowie 1953 und 1954 (BR-Drucks. Nr. 433/54) 20 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 20 B

- (C) Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1954 (BR-Drucks. Nr. 449/54) 20 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 20 B
- Entwurf einer Anordnung zum Vollzug des § 3 der Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger vom 12. 8. 1953 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 15. 8. 1953) (BR-Drucks. Nr. 5/55) 20 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet 20 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 22. November 1952 über den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon betreffende allgemeine Fragen sowie zu dem Ergänzungsprotokoll vom 29. Januar 1954 zu diesem Protokoll (BR-Drucks. Nr. 10/55) 20 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 in Verbindung mit Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 20 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (BR-Drucks. Nr. 11/55) 20 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 20 D
- (D) Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik (BR-Drucks. Nr. 376/54) 20 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 21 A
- Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik (BR-Drucks. Nr. 377/54) 21 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 21 A
- Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik (BR-Drucks. Nr. 379/54) 21 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 21 B
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 21 C
 Dr. Veit (Baden-Württemberg) 21 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke 22 B
- Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik (BR-Drucks. Nr. 380/54) 22 B
 Simmel (Bayern) 22 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 22 C
 Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates 22 C

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 22 D
- Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Erläuterungen, Stellenplan und Bautenverzeichnis für das Geschäftsjahr 1954** (BR-Drucks. Nr. 443/54) 22 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt von dem Wirtschaftsplan gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis 22 D
- Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (BR-Drucks. Nr. 444/54) 23 A
- Beschlußfassung:** Herr Direktor Dipl.-Ing. Oppermann, Bentheim, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes vorgeschlagen 23 A
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen** (BR-Drucks. Nr. 12/55) 23 A
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 23 A
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten** (BR-Drucks. Nr. 13/55) 23 A
- (B) **Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 23 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Übereinkunftskonferenz vom 28. April 1954** (Bundesgesetzbl. II S. 469) (BR-Drucks. Nr. 445/54) 23 C
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 23 C
- Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 441/54) 23 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 23 C
- Nächste Sitzung** 23 C

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 135. Sitzung des Deutschen Bundesrats. Ich darf zunächst auf das Ihnen vorliegende Protokoll über die 134. Sitzung des Bundesrats verweisen. Ich stelle fest, daß Einwendungen gegen diesen Bericht nicht erhoben werden. Er ist damit genehmigt.

Es ist vorgesehen, daß über die Punkte 1, 14, 19, 21, 22 und 37 der vorliegenden Tagesordnung durch die Herren Berichterstatter berichtet werden soll.

Im allseitigen Einverständnis können wir die übrigen Punkte wohl ohne Berichterstattung abwickeln. (C)

Zur Tagesordnung darf ich noch sagen, daß von ihr Punkt 4,

Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 420) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1568) (BR-Drucks. Nr. 419/54),

und Punkt 38,

Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (BR-Drucks. Nr. 455/54),

abgesetzt werden, weil die Beratungen in den Ausschüssen noch nicht abgeschlossen sind.

Ferner möchte ich Ihnen vorschlagen, nachträglich als Punkt 41 auf die Tagesordnung zu setzen:

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Beschlusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955) — BR-Drucks. Nr. 371/54 (Beschluß) Abschnitt IX Ziff. 4 Buchst. b

Der Antrag ist inzwischen verteilt worden. Da kein Widerspruch erhoben wird, stelle ich Ihr Einverständnis fest.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich Sie schließlich noch bitten, einer **Beförderung** im Sekretariat des Bundesrats zuzustimmen. Oberregierungsrat **Martin Müller** soll zum **Ministerialrat** befördert werden. Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle Ihre Zustimmung hierzu fest. (D)

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Vielleicht darf ich der Einfachheit halber den eben noch auf die Tagesordnung gesetzten Punkt 41 gleich vorwegnehmen und hiermit aufrufen:

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Beschlusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955) BR-Drucks. Nr. 371/54 (Beschluß) Abschnitt IX Ziff. 4 Buchst. b (Zu BR-Drucks. Nr. 371/54 - Beschluß)

Es wird beantragt, eine Berichtigung des damaligen Beschlusses vorzunehmen. Ich glaube, daß ich auf die Wiedergabe der Einzelheiten verzichten kann; Sie ersehen sie aus der BR-Drucks. Nr. 371/54. Wer diesem Antrag von Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich darf feststellen, daß dementsprechend beschlossen worden ist. Der Bundesrat hat hiernach **beschlossen:**

Der Beschluß des Bundesrates vom 3. Dezember 1954 zu Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr — Kapitel A 12 03 — Binnenwasserstraßenverwaltung — Titel 726 — Ausbau der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals von Bergeshövede bis Emden, 5. Teilbetrag — wird wie folgt geändert:

(A) In der BR-Drucks. Nr. 371/54 (Beschluss) Abschnitt IX Ziff. 4 Buchst. b werden gestrichen

1. die Buchstaben „aa“;
2. der Beschluss zu bb) mit Begründung.

Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Beschluss dem Deutschen Bundestag zuzustellen.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl (BR-Drucks. Nr. 418/54).

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach der bisherigen Rechtslage wird bei der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten ein Zoll erhoben, der bei der Ausfuhr bestimmter Erdölprodukte vergütet oder, wenn Erdöl in Form von Heizöl unter Zollsicherung im Inland verheizt wird, wesentlich ermäßigt wird. Zu den vergütungsfähigen Erdölprodukten aus inländischem Rohöl rechnen auch Schmieröle, während Heizöle aus inländischem Erdöl keine Zollvergütung erhalten. Da die Schmieröle aus inländischem Erdöl jedoch gleichzeitig auch die Merkmale der Heizöle aufweisen, können sie zur Zeit bei der Ausfuhr nicht mit der Zollvergütung bedacht werden. Die einzelnen Öle lassen sich zolltechnisch nicht ohne Meinungsverschiedenheiten einordnen, ihre Behandlung beeinflusst aber wesentlich ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Schwierigkeit dadurch ausgeräumt werden, daß der Begriff „Heizöl“ aus dem Zolltarif und dem Mineralölsteuergesetz entfernt wird und an seine Stelle der Begriff „Schweröl“ tritt. Er wird so erläutert, daß er nur die Erdölprodukte umschließt, die auch jetzt schon zum Verheizen verwendet werden.

Soweit eingeführte Schweröle oder aus eingeführtem Erdöl hergestellte Schweröle im Inland unter Zollsicherung zollbegünstigt und abgabefrei verbraucht werden können, soll die Bundesregierung ermächtigt werden, im Bedarfsfalle durch Rechtsverordnung die Zollbegünstigung einzuschränken.

Nachdem der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß insoweit empfohlen haben, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken zu erheben, darf ich mir versagen, auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Diese begrüßenswerte Regelung würde nun jedoch dazu führen, daß die entsprechenden Produkte aus Schieferöl bei den Zoll- und Abgabebegünstigungen benachteiligt werden. Da die Produkte aus Schieferöl denselben Zwecken dienen wie die entsprechenden Erdölprodukte, müssen sie zoll- und abgabenrechtlich gleich behandelt werden. Hierfür spricht auch, daß Erdöl und Schieferöl unter die gleiche Zolltarifnummer fallen.

Das Bundesfinanzministerium ist sich mit den zuständigen Ausschüssen darüber einig, daß auch die Schieferölprodukte begünstigt werden sollten, es will jedoch noch prüfen, ob die Gleichstellung nicht auch auf andere Weise erreicht werden kann.

Solange diese Prüfung nicht durchgeführt ist, muß ich mich jedoch dafür entscheiden, den vorliegenden Antrag des Landes Hessen zu unterstützen. Auch der federführende Finanzausschuß teilt nicht die zollsystematischen Bedenken des Bundesfinanzministeriums. Auch das Erdöl, aus dem die

begünstigten Mineralöle gewonnen werden, stammt zum Teil aus inländischen Produkten, ist also ebenfalls nicht mit Zöllen belastet. Daran ändert auch die gemeinsame Verarbeitung mit importiertem, zollbelastetem Erdöl nichts. Wenn die Vergütung bei Mineralölen möglich ist, die aus inländischem Erdöl gewonnen sind, können auch die zollsystematischen Bedenken gegen eine Vergütung bei einer Produktion aus Ölschiefer nicht so schwerwiegend sein, daß dadurch die Existenz eines bedeutenden Unternehmens der Schieferölproduktion aufs Spiel gesetzt werden müßte.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht auch einem Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit. Zwischen rohem Erdöl und rohem Schieferöl bestehen nach Herkunft, Zusammensetzung, Verarbeitung und den daraus hergestellten Produkten keine Unterschiede. Es besteht also keine Veranlassung, das im Inland geförderte Erdöl besserzustellen als das im Inland geförderte Schieferöl.

Schließlich können auch keine fiskalischen Erwägungen gegen den Vorschlag der beteiligten Ausschüsse sprechen. Für den Bund entsteht keine größere finanzielle Belastung als bisher. Es wird auch kein Eingriff des Bundes in die bestehende Wettbewerbslage und keine Subventionierung verlangt. Es soll vielmehr dem betreffenden Schieferölproduzenten sein natürliches Absatzgebiet im Stromgebiet des Rheins wieder gesichert werden, aus dem er durch die Auswirkungen der Verordnung vom 14. Januar 1954 verdrängt worden ist.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß sehen den Weg für diese Gleichstellung darin, daß im Zolltarif die Zollbegünstigungen auch auf Schieferölprodukte ausgedehnt werden und daß die Bundesregierung gebeten wird, auch die „Verordnung über die abgabefreie Verwendung von Mineralöl und Schmiermitteln“ um die Schieferölprodukte zu erweitern.

Ich darf wegen der Einzelheiten auf den vorliegenden Vorschlag nebst Begründung des Finanzausschusses verweisen und schlage vor, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen.

Präsident ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen nun über die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses BR-Drucks. Nr. 418/1/54 — ab. Ich glaube, wir können über Ziff. 1 und Ziff. 2 gemeinsam abstimmen. — Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl die oben angenommene Änderung vorzuschlagen. Außerdem hat der Bundesrat die sich aus der vorliegenden BR-Drucksache ergebende Entschließung gefaßt. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Wenn Sie einverstanden sind, würde ich jetzt Punkt 37 der Tagesordnung vorziehen, den ich also, da kein Widerspruch erfolgt, aufrufe:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) (BR-Drucks. Nr. 452/54)

(C)

(D)

(A) **HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vor-
lage, mit der wir uns zu befassen haben, umfaßt,
wie wir uns wohl bewußt sind, einen Sektor der
Sozialversicherung, den man mit Fug und Recht
als ein Prüffeld der gegenwärtigen und künftigen
Grundsätze unserer Sozialpolitik überhaupt be-
zeichnen darf. Mehr noch als eine rechtliche und
finanzielle ist es eine moralische, darüber hinaus
eine politische Entscheidung, die wir treffen müs-
sen, um einen in der Öffentlichkeit genugsam be-
kannten Mißstand zu beseitigen und eine grund-
legende Reform zu schaffen, die nach Möglichkeit
allen Beteiligten - sei es der Krankenversicherung,
der Rentenversicherung oder den Rentnern selbst
— gerecht wird und die verhütet, daß die natür-
lichen **Spannungen** in dieser Frage **zwischen Kran-
kenversicherung und Rentenversicherung** auf dem
Rücken der Rentenempfänger ausgetragen werden.

Ich darf hier vorausschicken, daß sowohl für den
Entwurf als auch für die Änderungsvorschläge des
federführenden Ausschusses Beachtung am Platze
ist. Zum ersten ist die Rente in den weitaus über-
wiegenden Fällen kein Zuschuß mehr zum Lebens-
unterhalt — wie einst bei der Schaffung der Ren-
tenversicherung —, sondern sie ist Existenzgrund-
lage, vielfach sogar alleiniges Existenzmittel ge-
worden. Zum anderen sollten aus der Neuregelung
der Krankenversicherung der Rentner für die Ren-
tenversicherungsträger kein finanzieller Vorteil
und für die Krankenversicherung keine zusätzliche
Belastung durch Verminderung des bisherigen Lei-
stungsaufwands der Rentenversicherung entste-
hen. Darüber hinaus aber müßte die Krankenver-
sicherung in den Stand gesetzt werden, aus ihrer
jetzigen Defizitwirtschaft in der Rentnerkranken-
versicherung, die zu Lasten der allgemeinen Kran-
kenversicherung geht, herauszukommen und sich
wieder auf eine durch ihre eigenen Beiträge und
Leistungen ausgeglichene Grundlage zu stellen.

(B) Wir sollten uns bei der Betrachtung der ganzen
Materie von der Überbewertung stimmungsmäßiger
Eindrücke, die durch **mißbräuchliche Ausnut-
zung von Arzneiverordnungen** unleugbar im ge-
wissen Umfange vorhanden sind, freimachen. Auch
für die Krankenhauspflege bestehen natürlich
Mißstände, aber es ist zu untersuchen, inwieweit
diese Mißstände durch die vorgesehene Regelung
ausgeräumt werden können. In dieser Gesetzes-
vorlage werden allein die Rentner zur Ordnung
gerufen, die Schicht der Armen, und ihnen wird
vorgeworfen, daß sie viel mehr Arzneien consu-
mieren, als dies im Sinne der Sozialversicherung
vertretbar wäre. Das kann man bis zu einem ge-
wissen Grade einräumen, aber wir dürfen wohl
bei allen Volksschichten und auch bei den Ren-
tern voraussetzen, daß die Mehrheit derer, die
bei der Krankenkasse als Rentner versichert sind,
eine anständige Gesinnung haben und in ihrem
Gesamtbestand als Menschen mit so wenig Ein-
kommen auch äußerst gefährdet dastehen.

Was die **Rentner** betrifft, um deren Krankenver-
sicherung es heute in erster Linie gehen sollte,
muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß
bis jetzt nur 7% der Rentner die Wohlfahrtsunter-
stützung in Anspruch genommen haben, während
93% oft mit dem Mute der Verzweiflung sich be-
mühen, mit einem **Rentenbetrag** von vielfach **weniger als 100 DM** auszukommen. Ich habe mir eine
Vorlage des Statistischen Bundesamtes geben las-
sen, in der errechnet wird, daß die Durchschnitts-

rente in der Invalidenversicherung gegenwärtig (C)
79,60 DM, also pro Tag 2,60 DM beträgt. Bei der
Angestelltenversicherung ist sie etwas höher; hier
macht sie 3,— DM pro Tag aus. Nun stellen Sie
dem die heutigen Lebensverhältnisse gegenüber
und überlegen Sie, mit wie wenig Mitteln die
Rentner eigentlich ihr kärgliches Leben fristen
müssen! 60% der gesamten ausbezahlten Invali-
denrenten liegen also unter 80 DM. Das ist die
Existenzgrundlage, auf der breite Schichten der
Rentner heute ihr Leben zubringen sollen.

Nun darf ich noch darauf verweisen, daß wir
auch keine Regelung treffen sollten, die lediglich
nur einen pädagogischen Zweck verfolgt. Der Aus-
schuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich in sei-
nen Sitzungen wiederholt beim Bundesarbeitsmi-
nisterium erkundigt, welche Wertmaßstäbe erar-
beitet seien, um die Lage der Krankenversiche-
rungen wegen der jetzigen Überbelastung zu erleich-
tern. Die Antwort ist uns nicht gegeben worden.
Also kann der Gesetzentwurf einmal nur von der
Seite gesehen werden, daß man versucht, durch
sogenannte **pädagogische Erziehungsmaßnahmen**
den Verbrauch von Arzneimitteln zurückzudrän-
gen. Weiter will man durch die Auflage der **Be-
teiligung der Rentner an den Krankenhauskosten**
vom 11. Tage ab erzieherisch wirken. Zu dieser Be-
teiligung von 40% der Rente an den Krankenhaus-
kosten möchte ich darauf hinweisen, daß eben so
mancher Rentner, der nun mit 70, 80 oder viel-
leicht 100 DM Rente im Monat auszukommen hat,
sich frierend beim kalten Ofen schon in den Vor-
wintermonaten eine Krankheit zuziehen kann und
gezwungen ist, nachher das Krankenhaus auf-
zusuchen. Wir geben durchaus zu, daß ein größe-
rer Teil denkt: Im Krankenhaus, da ist es warm,
da bin ich wenigstens aufgehoben. Aber in dem (D)
Falle, in dem ein Rentner ins Krankenhaus muß
— und dieses Muß gilt ja wohl für die Mehrzahl
der Einweisungen — und zu Hause noch eine
ebenso unterstützungsbedürftige Frau hat, findet
er, wenn er aus dem Krankenhaus zurückkommt,
wahrscheinlich die andere Hälfte angeschlagen vor.
Wir müssen uns dagegen wenden, daß jetzt eine
Beteiligung an den Krankenhauskosten aus einer
so kärglichen Rente verlangt wird.

Ich darf auch noch sagen, daß wir hinsichtlich
der Kostenbeteiligung für Krankenhaus und Arz-
neimittel und auch hinsichtlich der Erhöhung der
Krankenscheingebühr seinerzeit bei der **Brüning-
schen Notverordnung** doch allerhand böses Blut
in die Versichertenkreise hineingetragen haben,
während der Nutzeffekt dessen, für das die Ver-
sicherten herangezogen wurden, in keinem Falle
zur Entlastung der Krankenkassen führen konnte.

Nun sieht der Regierungsentwurf auch noch
vor, ein Regulativ zu schaffen, durch das ein **Kreis
von Rentenempfängern** — es handelt sich um 25%
— **ausgeschlossen** werden soll. 1,6 Millionen Ren-
tner sollen jetzt nach dem Regierungsentwurf aus
der Rentnerkrankenversicherung ausgeklammert
werden. Darunter befinden sich aber nicht nur
Sozialrentner, die aus der Arbeiterschaft kommen,
sondern auch ein großer Kreis von Handwerkern,
der seinerzeit geglaubt hat, mit dem, was er sich
als Lebenspolster erarbeiten konnte, auch auszu-
kommen. Diese Hoffnung ist durch die Kriegs-
folgeereignisse zunichte gemacht worden, und
diese Handwerker hängen jetzt in der Luft. Aber
auch aus dem Kreise der Landwirtschaft gibt es
viele, die einem derartigen Schicksal verfallen
würden.

(A) Der Ausschuß ist übrigens auch der Auffassung, daß die **Arzneikostenbeteiligung** keinesfalls den Krankenkassen das erbringen kann, was vielleicht wünschenswert wäre. Es wird sich praktisch-faktisch herausstellen, daß der Verwaltungsaufwand in weit höherem Maße als angenommen wächst und in kein richtiges Verhältnis zu dem, was eingebracht werden soll, gebracht werden kann.

Nun sieht der Gesetzentwurf etwas vor, was allseitig zu begrüßen ist, daß nämlich die **Rentenkrankenversicherten**, die früher einer Betriebs- oder anderen Krankenkasse angehört haben, sich wieder auf die Krankenkasse, in der sie jahrzehntelang Beiträge zahlten, umschreiben lassen können. Das scheint eine gute Sache zu sein, weil dadurch das Risiko mehrseitig verlagert und nicht nur auf den Krankenkassen und dem Versichertenkreis ruhen würde.

Die Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses, die Ihnen vorliegen, wollen ebenfalls die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner durch die Einfügung von Bestimmungen in das Zweite Buch der RVO regeln. Sie bezwecken aber im Einklang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. 3. 1953 eine **Pflichtleistung der Rentenversicherung**, die allen Rentnern zu gewähren ist. Die **Einbeziehung aller Rentenversicherten** in den Krankheitsschutz ergibt sich dann aus dessen akzessorischer, d. h. streng an den Rentenbezug gebundenen Natur, wobei es rechtlich unabweisbar erscheint, daß alle Beitragszahler der Rentenversicherung auch gleichen Krankenschutz erhalten. Es dürfte anerkannten Gleichbehandlungsgrundsätzen widersprechen, daß die Rentenversicherung nur für einen Teil der Rentenversicherten aus dem Beitragsaufkommen der Gesamtheit Aufwendungen zum Krankenschutz leistet. Ein Teil der Ärmsten der Armen würde nach der Vorlage der Bundesregierung von dieser Krankenversicherung ausgeschlossen. Ich darf hier noch darauf verweisen, daß damit ein großer Teil der Rentenempfänger die **öffentliche Wohlfahrtsfürsorge** belastet. Wenn die Wohlfahrtsfürsorge bei den Kommunen stärker in Anspruch genommen wird, wird die ganze Aufbringungslast für die Krankenbehandlung der Rentner auf die kommunalen Fürsorgeverbände überstellt und überlagert.

(B) Der Ausschuß schlägt deshalb vor, aus einer anonymen Kollektivversicherung, wie sie nach der gegenwärtigen Regelung der Zahlung von Pauscheträgen lediglich nach der Zahl der Rentenfälle besteht, eine echte Versicherung des einzelnen Rentners und eine **echte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung** zu schaffen, mit namentlicher Erfassung, mit Karteikarte und was sonst noch alles dazu gehört. Damit soll vor allem erreicht werden, daß für jede Person, die eine Rente aus der Invalidenversicherung oder Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erhält, der volle Anspruch auf Krankenschutz ausgelöst wird. Wir können nicht zweierlei Recht schaffen für einen Personenkreis, dessen Mitglieder alle die gleichen Leistungen zur Rentenversicherung aufgebracht haben und der gerade Menschen umfaßt, die — als Opfer des Alters sowie der großen Existenzzusammenbrüche in der Folge von zwei Kriegen und zwei Währungsreformen — als einzigen Rückhalt ihres Lebens ihre Rentenversicherung besitzen. Für diese Menschen möchte ich namens des Ausschusses sprechen.

(C) Ich darf darum bitten, daß der Bundesrat den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmt. Wir stehen gegenwärtig im **Zeitabschnitt der großen Sozialreform**. Alle die vorbereitenden Arbeiten sollen ja in diesem Jahre noch zu einem gewissen Ende geführt werden. Deshalb wird erst dann ernsthaft und grundlegend über diesen Teil nochmals zu sprechen und zu beschließen sein, wenn auch zu übersehen ist, daß einem gefährdeten Kreis von öffentlichen Versicherungsanstalten mit einer Gesetzesvorlage auch wirklich geholfen werden kann und die Lasten in gleicher Weise gerecht verteilt werden können.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters im wesentlichen nur zu einer einzigen Frage sprechen, auf die die Bundesregierung aber entscheidenden Wert legen muß, und zwar aus folgenden Gründen. Es handelt sich um die Frage: Soll die **Krankenversicherung der Rentner** von der **Krankenversicherung** oder von der **Rentenversicherung** durchgeführt werden? Der Ausschuß hat sich mit knapper Mehrheit für die zweite Alternative entschieden. Wir bitten Sie, diesem Ausschußbeschuß nicht zuzustimmen, sondern die Krankenversicherung der Rentner dorthin zu überweisen; wohin sie gehört.

Bis zum Jahre 1941, als das Arbeitsministerium durch Führerbefehl gezwungen wurde, diese Krankenversicherung einzuführen, gab es eine solche Versicherung der Rentner überhaupt nicht. Damals mußten sich die Menschen freiwillig weiterversichern, d. h. ihre eigenen Beiträge aufbringen. Um ihnen ein Geschenk zu machen, erfolgte dann zum Führergeburtstag der Befehl, die Versicherung auf diese Weise neu zu regeln. Man griff auf die Rentenversicherungen zurück, weil diese damals das meiste Geld hatten. An sich gehört nach der Systematik der Reichsversicherungsordnung die **Krankenversicherung der Rentner** selbstverständlich zu den **Aufgaben der Krankenkassen**. Die Anomalie zeigte sich schon damals darin, daß man glaubte, aus Gesichtspunkten, die in der Verwaltungsarbeit lagen, nur eine Krankenkassenart mit dieser Aufgabe betrauen zu können, nämlich die Ortskrankenkassen. Das hatte schon die sehr unangenehme Folge, daß die Menschen aus ihren Kassen, denen sie während ihres ganzen Arbeitslebens angehört hatten, herausgerissen wurden. Man hat sie, wenigstens zum Teil, soweit sie in Betriebs-, Land-, Innungs- oder Ersatzkassen versichert waren — und das ist immerhin ein recht beträchtlicher Teil der Versicherten gewesen —, in die **Rentnerkrankenversicherung bei der Ortskrankenkasse** übergeführt, die von der Ortskrankenkasse als **Auftragsangelegenheit** durchgeführt wurde.

(D) Der Zeitpunkt ist gekommen, um diesen grundsätzlichen Fehler zu berichtigen. Ich stimme dem Herrn Berichterstatter durchaus zu, wenn er sagt, es müsse eine **echte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung** entstehen. Damals war es uns gelungen, das Arztpauschale, das bei den Versicherten im damaligen Durchschnitt 16 Mark betrug, auf 9 Mark zu senken; auch sonst konnten wir die Ausgaben in Grenzen halten, so daß die Landesversicherungsanstalt mit einem Betrag von 3,30 Mark die Bedürfnisse der Krankenkasse befriedi-

(A) gen konnte. Nicht nur das, manche Krankenkasse erzielte sogar noch Überschüsse. Sehen Sie aber einmal, wie diese Beträge heute, wo die Krankenversicherung der Rentner eine Auftragsangelegenheit der Ortskrankenkasse ist, gestiegen sind. Heute müssen bereits 24,— DM für die ärztliche Behandlung gezahlt werden. Der **Arzneikonsum** ist bei den Rentnern in einem Jahr **um 50% gestiegen**. Daraus werden Sie erkennen, daß in irgendeiner Weise ein Ausgleich zwischen Versicherungsträgern und demjenigen, der bezahlen muß, naturnotwendig herbeigeführt werden muß.

Die **Kosten der Rentnerkrankenversicherung** sind von rund 200 Millionen DM im Jahre 1949 auf über 400 Millionen gestiegen und nähern sich bereits 500 Millionen; sie befinden sich in ständigem Fortschreiten. Wenn diese Entwicklung weitergeht, dann wird das unmöglich gemacht, was wir bei der Reform erreichen wollen, nämlich die Rente auskömmlich zu machen und sie in ein angemessenes Verhältnis zum bisherigen Einkommen und damit zum Lebensstandard zu bringen, den der Betreffende als schaffender Mensch gehabt hat. Es wird auch das unmöglich gemacht, was uns heute mit so großer Sorge erfüllt, nämlich die außerordentliche **Verstärkung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge**. Bei den Rentenzugängen des Jahres 1952, die von den Rentenversicherungsträgern ausgezahlt worden sind, müssen bei 80% der Zugänge die Renten nicht wegen Erreichung des 65. Lebensjahres, sondern aus gesundheitlichen Gründen, aus Invalidität, gewährt werden. Das zeigt uns ganz deutlich, daß hier der Rentenversicherung wichtige Aufgaben bevorstehen, die unbedingt gelöst werden müssen. Man kann diese aber nicht lösen, wenn man die Rentenversicherung weiter mit einer Aufgabe belastet, die an sich der Krankenversicherung obliegt. Wenn man das nicht in Ordnung bringt, verhindert man unter Umständen die Erreichung des von mir skizzierten Zieles bezüglich der Renten und der Gesundheitsfürsorge.

(B) Der Herr Berichterstatter hat gesagt, die **Krankenscheingebühr** und die **Arzneikostenbeteiligung** verursachten mehr Verwaltungskosten als Nutzeffekt. An diese Worte anknüpfend darf ich Ihnen einige Zahlen nennen. Wir haben früher in der Krankenversicherung für Arzneien etwa 8% des Beitragsaufkommens ausgegeben; heute ist diese Zahl auf über 16% gestiegen, obschon sich das Beitragsaufkommen entsprechend der Entwicklung der Löhne außerordentlich vergrößert hat. Dieses Verhältnis besteht heute noch fort.

Ein zweites: Als wir im Jahre 1930 durch die Erste Notverordnung die Krankenscheingebühr und die Arzneikostenbeteiligung eingeführt haben, war der Effekt der, daß die Beiträge in der Krankenversicherung um ein volles Prozent gesenkt werden konnten. Durch diesen Sonderbeitrag war im schlimmsten Falle, nämlich der mehrfachen Erkrankung, eine Belastung von 1,50 Mark bis höchstens 2 Mark pro Fall zu vertreten. Dem stand, nach den damaligen Beitragssätzen gemessen, eine Ersparnis von 20 Mark gegenüber. Bitte vergleichen Sie diese Erfahrung, die über Jahrzehnte bestätigt worden ist, mit dem, was hier gesagt worden ist, nämlich daß die Verwaltungskosten dieses Aufkommen überstiegen.

Ich bitte Sie, meine Herren, insbesondere in den von mir angezogenen Punkten den Ausschußemp-

fehlungen nicht beizutreten, sondern der Vorlage (C) der Bundesregierung zuzustimmen.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Es tut mir außerordentlich leid, daß ich mit Herrn Staatssekretär Sauerborn, mit dem ich mich ungefähr im gleichen Lebensalter befinde, in dieser Sache nicht übereinstimme. Auch ich möchte vorzüglich zu der Frage des Prinzips sprechen. Zu den **Schutzmaßnahmen wegen der Arznei- und Krankenscheingebühren** will ich nicht viel sagen, möchte aber meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß wir uns bei unseren Betrachtungen zur Sozialversicherung und Sozialpolitik dazu bekennen sollten, das, was wir als sozial wichtig und gut ansehen, auch als sozial schutzwürdig und schätzenswert für die zu betrachten, für die diese Einrichtungen getroffen sind. Mir scheint oft, daß bei den Versicherten, um die es geht, auch der Lebensgrundsatz gilt, daß alles, was etwas kostet, zu teuer ist, und das, was nichts kostet, nichts wert ist. Aber so kann man schließlich die Dinge nicht sehen.

Ich möchte, wie gesagt, nur zu dem **Prinzip** sprechen: **Wer soll versichern?** Ob nun durch „Führerbefehl“ oder nicht — zweifellos liegt in der Einführung der Rentnerkrankenversicherung doch die Erkenntnis, daß das nicht mehr gilt, was einst bei der Gründung der Sozialversicherung und besonders der Rentenversicherung maßgeblich war, nämlich daß man in der Rente eine Zusatzhilfe im Alter gewähren wollte, wobei man voraussetzte, daß ein gewisses Sparguthaben geschaffen war. Durch die beiden Inflationen infolge der beiden Kriege sind die Sparguthaben dahin, und die Renten sind zur ausschließlichen Lebensbasis des größten Teils dieses Menschenkreises geworden. Deshalb wollte man die Rente durch die Krankenversicherung verlängern. In Wirklichkeit sind die Rentenversicherungen bisher, wenn auch in Form eines fiktiven Beitrages, leistungspflichtig gewesen. Aber bis jetzt stehen die Rentnerkrankenversicherungen in der Öffentlichkeit doch als Gnadenbrotempfänger und als lästige Kostgänger da, für die die entsprechenden Mittel nicht aufgebracht werden. Dieses Odium sollte man von diesen Versicherungen nehmen. Wenn man zur klaren versicherungsmäßigen Entscheidung kommt, dann sollte man die Träger der Unterhaltspflicht, die Rentenzahler, die an die Stelle des Unternehmers mit der Lohnzahlung treten, wenn der Arbeitnehmer Rentenempfänger geworden ist, versicherungspflichtig machen, also ein gewisses verlängertes Beschäftigungsverhältnis annehmen. Die Rentenversicherungsanstalten sollten verpflichtet sein, ihre Rentnerfürsorge zu erfüllen, indem sie die Krankenversicherung übernehmen und einen gewissen Beitrag zahlen, der festgesetzt werden muß. Das ist nichts Neues. Wir haben in der Krankenversicherung gestaffelte Beiträge; solche für Normalmitglieder, die auf kurzer Kündigungsfrist stehen und sofort ein Krankengeld bekommen, wenn sie krank sind, und solche, die längere Kündigungsfristen haben und deren Einkommen weiter läuft. In Bremen ist es z. B. so, daß der allgemeine Beitrag zur Ortskrankenkasse 7% beträgt. Bei Angestellten, die erst nach 6 Wochen oder einem Vierteljahr Krankengeld bekommen, denen aber das Gehalt weiter gezahlt wird, beträgt der Beitrag 6%; bei den Handwerkern 5%. Bei der vorletzten Gruppe liegt ein Hauptausgabeposten der Krankenkassen, weil das Krankengeld ja erst später gezahlt wird, bei den Handwerkern aber

(A) überhaupt nicht. Hier würde man wohl ungefähr die Rentner unterbringen können.

Uns geht es also um diese klare Entscheidung. Man sollte sich hier von jedem institutionsmäßigen Denken freimachen. Wenn wir auch nicht die Einheitsversicherungsanstalt bekommen haben, wie in der Sowjetzone, so besteht doch zweifellos zwischen **Krankenversicherung und Renten- und Altersversicherungen** ein so **inniger Konnex**, daß man hier nur von einer zweckmäßigen Arbeitsteilung sprechen kann. Das kommt auch durch den einheitlichen Beitrag von 20% für die Gesamtversicherung zum Ausdruck, der wieder für die verschiedenen Fälle aufgeteilt wird.

Ich gehöre mit zu der „schwachen Mehrheit“. Im übrigen, Herr Staatssekretär, war sie gar nicht so schwach; denn es waren auch noch Stimmenhaltungen dabei, und die kann man wohl, wenn man will, positiv oder negativ bewerten. Es geht hier nur darum, wer eigentlich Träger werden soll. Wir möchten, daß die **Rentner**, wie andere Mitglieder, durch die Versicherungspflicht der Rentenanstalt zu **vollgültigen krankenversicherten Mitgliedern** werden. Für die Krankenkassen bleibt die große soziale solidarische Verpflichtung, die in der Kostenaufwendigkeit der Rentnermitglieder liegt, die durch Alter usw. nun mal etwas anfälliger geworden sind. Das ist unsere Konzeption. Bei der Regierungsvorlage tritt aber gegenüber dem, was wir bis jetzt hatten, absolut kein prinzipieller Wandel ein. Man möchte fast sagen, es erben sich Gesetze und Rechte wie eine ewige Krankheit fort, wenn das durch diese Regierungsvorlage stabilisiert wird. Wir sollten doch, da wir im Vorfeld der großen Sozialversicherungsreform stehen, als echte Sozialpolitiker keine Re-Form sondern eine Reform machen. Das, was die Regierungsvorlage will, ist eine Re-Form mit Elementen der Bedürftigkeitsprüfungen und was sonst noch drin steckt; das sollten wir vermeiden. Meiner Auffassung nach handelt es sich nicht um eine politische, sondern um eine **echte sozialpolitische Entscheidung**; um nichts anderes. Es handelt sich um Sozialpolitik im Sinne ihrer ursprünglichen Bedeutung, Abwehr der Schäden und Nachteile, die gewissen Volkskreisen durch die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entstehen, und um Sozialpolitik im moderneren Sinne, daß man auch sozial vorstoßen will im Sinne einer gerechten Verteilung des Sozialprodukts, wie man heute sagt. Denn der Rentner wird ja auch durch seine Rente am Sozialprodukt beteiligt. Zum Sozialprodukt — ich weiß nicht, ob man diesen Popanz überhaupt in Mark und Pfennig messen kann — gehören, weit gesehen, letzten Endes auch Leistungen der Ärzte, der Gesundheitspflege, der Krankenhäuser usw. schlechthin. Es handelt sich darum, daß dieser Bevölkerungskreis, der — mindestens wenn er auf die Rente angewiesen ist — anerkannt schlecht bedacht ist, eine anständige, auskömmliche Gesundheitspflege erhält. Das wollte der Ausschuß durch seine Anträge erreichen.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! In der bisherigen Diskussion sind so beachtliche rechtliche und sozialpolitische Gesichtspunkte geltend gemacht worden, daß ich namens meines Landes den Antrag von Nordrhein-Westfalen zurückziehe. Wir behalten uns aber vor, beim zweiten Durchgang auf diese strittigen Punkte nochmals zurückzukommen, und zwar auf der Grundlage eines neuen Gutachtens.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst feststellen, daß der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 452/2/54 zurückgezogen worden ist. Für die Abstimmung liegt nunmehr BR-Drucks. Nr. 452/1/54 nebst einem Anhang vor, nach dem lediglich die Begründung zu zwei Punkten geändert wird, und schließlich noch ein Nachtrag zu BR-Drucks. Nr. 452/1/54 wegen der Berlin-Klausel.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 452/1/54. Ich kann dabei feststellen, daß, wenn die Ziff. 1 betreffend die Überschrift angenommen wird, zugleich auch die Ziffern 13 a und b angenommen sind, weil zwischen beiden ein Zusammenhang besteht.

Ich rufe auf Ziff. 1! — Angenommen! Ziff. 2! — Ziff. 3! — Ziff. 4! — Ziff. 5! — Ziff. 6! — Ziff. 7 — Ziff. 8! — Ziff. 9! — Ziff. 10! — Ziff. 11! — Ziff. 12! — Ziff. 14! — Angenommen!

Nun noch der Nachtrag zur BR-Drucks. 452/1/54 betreffend die Berlin-Klausel. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines **Dritten Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR)** die soeben beschlossenen **Änderungen vorzuschlagen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 8/55).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und im übrigen gemäß Artikel 84 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 GG **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen hat**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 7/55).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen. Der Ausschuß schlägt vor, einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG** hinsichtlich des vom Bundestag am 17. Dezember 1954 verabschiedeten Gesetzes **nicht zu stellen**. — Ich stelle fest, daß wir demgemäß **beschlossen haben**.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (BR-Drucks. Nr. 431/54).

- (A) Eine Berichterstattung kann entfallen. Es wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — **Ich stelle Ihre Zustimmung fest.**

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer (BR-Drucks. Nr. 438/54).

Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Ihnen liegt die BR-Drucks. Nr. 438/1/54 vor, nach der der Finanzausschuß dem Bundesrat vorschlägt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im § 3 das Datum „1. Januar 1955“ durch das Datum „1. März 1955“ ersetzt wird. — Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünfundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. 1/55).

- Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Ihnen liegt die BR-Drucks. Nr. 1/1/55 vor. Der Finanzausschuß schlägt unter I vor, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Abs. II dieser Drucksache entfällt. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

(B)

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Sechszwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 2/55).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Es wird Ihnen vorgeschlagen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **keine Bedenken zu erheben**. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Wir behandeln Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Siebenundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 3/55).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Auch hier wird vorgeschlagen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **keine Bedenken zu erheben**. — Ich stelle fest, daß demgemäß **beschlossen** ist.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Siebenten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 14/55).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus An-

- laß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 in Verbindung mit § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 gegen die Siebente Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Wir haben demgemäß **beschlossen**. (C)

Wir kommen nun zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung zur Bewertung nichtnotierter Aktien und Anteile (BR-Drucks. Nr. 450/54).

Vorgeschlagen wird, der Verwaltungsanordnung gemäß Artikel 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. — **Ich stelle Ihre Zustimmung fest.**

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschmelzung der Deutsche Werke Kiel AG und Kieler Howaldtswerke AG unter gleichzeitiger Erhöhung des Kapitals der Kieler Howaldtswerke AG (BR-Drucks. Nr. 432/54).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen und vorgeschlagen, der Verschmelzung in der vom Bundesminister der Finanzen vorgesehenen Form gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zuzustimmen. — **Ich stelle Ihre Zustimmung fest.**

Nunmehr behandeln wir Punkt 13 der Tagesordnung:

Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zur Veräußerung des reichseigenen Grundstücks in Münster, Aegidiikaserne, im Wege des Tausches an die Stadt Münster (BR-Drucks. Nr. 4/55). (D)

Auch hier wird auf eine Berichterstattung verzichtet und vorgeschlagen, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung und Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Veräußerung zuzustimmen. — **Das Haus ist einverstanden und stimmt zu.**

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts (BR-Drucks. Nr. 453/54)

BÖHRNSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich heute mit einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zu befassen, die Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vorsieht. Auf den ersten Blick ergibt sich ein etwas buntes Bild von Einzelmaßnahmen, die nur in einem losen Zusammenhang zu stehen scheinen. Der innere Zusammenhang dieser Bestimmungen ist aber hergestellt durch den tragenden Gesichtspunkt und die Notwendigkeit, das Anwachsen der Verkehrsunfälle zu bekämpfen und den materiellen Schutz der Verkehrspfer zu erhöhen. Da dem Gesetzentwurf eine ausführliche Begründung beigegeben ist, kann ich es mir wohl ersparen, Ihnen alle Einzelheiten ausführlich vorzutragen. Ich darf mich auf die wichtigsten Be-

(A) stimmungen beschränken und gleich vorweg sagen, daß die beiden Ausschüsse, die sich mit der Vorlage befaßt haben, nämlich der Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß, dem Grundgedanken des Entwurfs zustimmen und nur wenige Verbesserungen vorschlagen.

Um den Schutz der Verkehrstopfer zu erhöhen, werden die **Haftungshöchstbeträge**, die im Straßenverkehrsgesetz, im Eisenbahnsachhaftpflichtgesetz und im Luftverkehrsgesetz enthalten sind, der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt. Die Haftungshöchstbeträge für die Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz sollen verdoppelt werden. Die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden soll an Stelle des bisherigen Höchstsatzes von 15 000 DM auf einen Höchstsatz von 25 000 DM erweitert werden. Auf dem Gebiet des Luftverkehrs ist eine Erhöhung der Haftungsbeträge bei Schäden am Boden vorgesehen. Die Haftsummen für Fluggäste und Luftfracht sollen um 75 % erhöht werden. Die neuen Höchstbeträge sollen grundsätzlich nur dann gelten, wenn das schädigende Ereignis nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingetreten ist. Eine Ausnahme gilt allerdings für Personenschäden, die unter die Haftungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes fallen. Hier soll der Ersatzberechtigte unter gewissen Voraussetzungen Schadenersatz auch dann verlangen können, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist und der Schadensfall nicht durch eine Kapitalabfindung bereits geregelt worden ist.

(B) Die zweite Gruppe der Bestimmungen des Gesetzentwurfs betreffen **Änderungen der verwaltungs- und strafrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes**, die sich seit der Neufassung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1952 als notwendig erwiesen haben. Hier ist die wichtigste Maßnahme die Einführung einer Verkehrssünderkartei beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg. Alle rechtskräftigen Entscheidungen der Strafgerichte über Verkehrsdelikte sollen zentral karteimäßig an einer Stelle erfaßt werden. Dadurch soll die Beschaffung von Unterlagen ermöglicht werden, die für die Verkehrserziehung und für gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Maßnahmen zur Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich sind. Vor allem will man auf diese Weise die Verkehrsteilnehmer ermitteln, die laufend Unfälle verursachen, damit insbesondere diese von der Führung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen werden können. Die Verkehrs- und Justizminister der Länder haben die Notwendigkeit der Einführung einer zentralen Verkehrssünderkartei auf den Verkehrssicherheitskonferenzen des vergangenen Jahres bejaht und sind der Auffassung des Bundesministers für Verkehr beigetreten, daß die Registrierung der Verurteilungen wegen Verkehrsverstößen im Strafregister oder in polizeilichen Listen auf örtlicher oder regionaler Basis nicht genügt. Auch bei den Beratungen im Verkehrsausschuß und Rechtsausschuß hat man dieser Maßnahme zugestimmt und die Bundesregierung nur gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einige notwendige Ergänzungen für die Führung der Kartei vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine **Erweiterung der Ermächtigung** in § 6 des Straßenverkehrsgesetzes vor. Künftig soll der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates **Rechts-**

verordnungen und allgemeine **Verwaltungsvorschriften** auch dann erlassen können, wenn diese zur Verhütung einer über das verkehrssübliche Maß hinausgehenden Abnutzung des Straßenkörpers und zur Verhütung von Belästigungen durch den Straßenverkehr erforderlich sind. Die erstgenannte Ermächtigung ist notwendig, um den Schädigungen der Straßen vorzubeugen, die diese erfahrungsgemäß beim Frostaufbruch in großem Umfange erleiden. Die andere Ermächtigung war schon bisher im Gesetz enthalten, jedoch eingeschränkt auf vermeidbare Belästigungen des Straßenverkehrs. Nunmehr soll auch gegen unvermeidbare Belästigungen vorgegangen werden können, um z. B. auch den Lärm und die Erschütterungen durch schwere Lastzüge erfassen zu können. Die Regierungsvorlage dehnt schließlich die Ermächtigung des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes auch auf Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen aus. Hierzu wünscht der Verkehrsausschuß eine Berichtigung der Begründung des Entwurfs, damit kein Zweifel darüber entsteht, daß der Schutz der Sonn- und Feiertage zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gehört.

Nach § 8 des Straßenverkehrsgesetzes tritt die **Gefährdungshaftung** des Fahrzeughalters bei Schädigung der beförderten Personen oder Sachen nur dann ein, wenn es sich um entgeltliche Beförderung durch ein Fahrzeug handelt, das dem öffentlichen Verkehr dient. Nach dem Entwurf soll die Haftung auf alle Arten des genehmigungspflichtigen Personenverkehrs erstreckt werden. Der Verkehrsausschuß schlägt eine Ergänzung dieser Bestimmung vor, damit sichergestellt wird, daß der Kraftfahrzeugverkehr von öffentlichen Verkehrsträgern, soweit er nach dem geltenden Personenbeförderungsgesetz nicht genehmigungspflichtig, sondern nur anzeigepflichtig ist, von dieser Haftung nicht befreit wird. (D)

Eine lebhafte Diskussion löste im Verkehrsausschuß der Vorschlag der Bundesregierung aus, die **gebührenpflichtige Verwarnung** bei leichteren Übertretungen, die gegenwärtig bis zu einer Höhe von 2 DM zulässig ist, bis zu 5 DM zu erhöhen. Einige Mitglieder des Ausschusses waren der Meinung, daß durch diese Erhöhung der Charakter einer Gebühr nicht mehr gewahrt sei und daß man die Entscheidungsbefugnisse der Polizeibeamten überfordere, wenn man den Rahmen der Gebühr in dieser Weise ausweite. Die Mehrheit des Ausschusses hielt jedoch die Erhöhung der Verwarnungsgebühr für richtig, weil sie zur Entlastung der Gerichte beitrage, eine rasche Ahndung von leichteren Verkehrsverstößen ermögliche und im übrigen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trage. Bei dieser Gelegenheit hat der Verkehrsausschuß vorgeschlagen, die gebührenpflichtige Verwarnung aus praktischen Gründen nicht nur zuzulassen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird, sondern auch dann, wenn er danach verfolgt und gestellt wird.

Zum Abschluß meiner Ausführungen möchte ich erwähnen, daß die beiden Ausschüsse die Auffassung vertreten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie schlagen eine entsprechende Änderung der Eingangsformel des Gesetzentwurfs vor.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post empfehle ich Ihnen, den Änderungsvorschlägen der beiden Ausschüsse, die Sie in der BR-Drucks. Nr.

- (A) 453/1/54 finden, zuzustimmen und im übrigen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Dr. PANHOLZER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die bayerische Staatsregierung beantragt:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf folgende Änderungen vorzuschlagen:

1. Artikel 1 Ziff. 2 a wird gestrichen. Die Ziffern 2 b—e werden Ziffern 2 a—d.

Ich gebe dazu folgende Begründung. Die in der Neufassung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehenen Beschränkungen der Straßenbenutzung zum Schutze der Straße stellen sich nach Inhalt und Zweck als Beschränkungen des Gemeingebrauchs und nicht als Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf den Straßen dar. In Art. 74 Nr. 22 GG wird ausdrücklich zwischen „Straßenverkehr“ und „Bau und Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs“ unterschieden. Beide Begriffe stehen als selbständige Sachgebiete nebeneinander, keiner von ihnen kann als Oberbegriff ganz oder teilweise Aufgaben aus dem jeweiligen anderen Sachgebiet mit erfassen. „Maßnahmen zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung des Straßenkörpers“ fallen unter den Begriff „Bau und Unterhaltung der Straßen“. Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aber nur für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs und hat hiervon mit dem Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBI. I S. 903) auch bereits Gebrauch gemacht. Insbesondere hat er durch § 7 dieses Gesetzes den Gemeingebrauch an den Bundesfernstraßen geregelt. Für die Regelung des Gemeingebrauchs an Landstraßen I. und II. Ordnung und an sonstigen Straßen (Gemeindewegen) ist eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht gegeben. Artikel 1 Ziff. 2 a ist daher wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu streichen. Soweit durch die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes der Erlass von Verordnungen über straßenschonende Bauweise der Fahrzeuge ermöglicht werden soll, kann dieses Ziel ohne Schwierigkeiten auch über § 6 Abs. 1 Nr. 3 a in der bisherigen Fassung erreicht werden.

2. Die bayerische Staatsregierung beantragt, Artikel 1 Ziff. 6 zu streichen. Sie begründet diesen Antrag wie folgt:

Die Streichung dieser Ziffer ist die notwendige Folge einer Streichung der Ziffer 2 a. Abgesehen hiervon bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Neufassung des § 21 des Straßenverkehrsgesetzes aber auch deshalb, weil Strafvorschriften in so unbestimmter Fassung rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht genügen, selbst wenn man berücksichtigt, daß es sich um Blankettvorschriften handelt.

3. Die bayerische Staatsregierung beantragt, Artikel 1 Ziff. 7 zu streichen.

Ich gebe dafür folgende Begründung: Gegen die vorgesehene Erhöhung der Verwarnungsgebühr von 2 auf 5 DM bestehen erhebliche Bedenken. Zunächst erscheint es untragbar, daß der Polizeibeamte mit einem höhern Betrag verwarnen darf als die Verwaltungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 2

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, für die ein Höchstbetrag von 2 DM festgesetzt ist. Außerdem wäre bei einer Verwarnungsgebühr von 5 DM eine Staffelung unausweichlich, da es nicht angeht, von den Betroffenen unterschiedslos in allen Fällen den erheblichen Betrag von 5 DM zu verlangen. Gegen eine solche Staffelung sprechen aber eine Reihe von schwerwiegenden Gründen. Diese liegen einmal in der Unmöglichkeit, überzeugende, eindeutige und auch für den Verwarnten einleuchtende sowie praktisch vollziehbare Unterscheidungsmerkmale zu finden, von denen die Staffelung der Gebühr abhängen sollte, zum anderen in der für den Vollzug unerläßlichen Notwendigkeit, daß die Polizei formularmäßig verwarnet und dabei einer strengen Kontrolle hinsichtlich der eingenommenen Gelder unterworfen ist. Die Erhöhung der Verwarnungsgebühr würde daher zu außergewöhnlichen Verwaltungsschwierigkeiten führen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Vorschläge des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post auf BR-Drucks. Nr. 453/1/54 und über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 453/2/54.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 453/1/54:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun stimmen wir ab über den Antrag des Landes Bayern, und zwar zunächst über Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 453/2/54, nämlich über den Antrag, Artikel 1 Ziff. 2 a zu streichen, so daß die Ziffern 2 b—e die Ziffern 2 a—d würden. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kehren zurück zur BR-Drucks. Nr. 453/1/54, und zwar jetzt Ziff. 2. Wer dieser Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 453/1/54. — Wer diese Ziffer annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 453/1/54 annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wer Ziff. 5 der BR-Drucks. Nr. 453/1/54 annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch angenommen!

Ich bitte Sie, nun wieder den Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 453/2/54 zur Hand zu nehmen. Ziff. 2 dieses Antrages will Artikel 1 Ziff. 6 streichen. Wer diesem bayerischen Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag Bayerns ist abgelehnt.

Nun wieder zurück zu den Ausschlußvorschlägen auf BR-Drucks. Nr. 453/1/54. Wer der dortigen Ziff. 6 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Ich lasse jetzt abstimmen über die Ziff. 3 des Antrages Bayern auf BR-Drucks. Nr. 453/2/54, Artikel 1 Ziff. 7 zu streichen. Wer der Ziff. 3 des

(A) Antrages Bayern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag Bayerns ist abgelehnt.

Jetzt stimmen wir ab über Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 453/1/54. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtgesetzes die sich aus der BR-Drucks. Nr. 453/1/54 ergebenden Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist aber der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 6/55)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(B)

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 31. Juli 1954 über gewisse Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (BR-Drucks. Nr. 9/55)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der Bundestag hat das Gesetz unverändert verabschiedet. Der Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Widerspruch erhebt sich nicht. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 1/55)

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 18 der Tagesordnung: (C)

Erste Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) (1. AV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 440/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Ich weise aber darauf hin, daß in § 3 der Vorlage ein Schreibfehler zu berichtigen ist. Das Wort „Verkündigung“ muß durch das Wort „Verkündung“ ersetzt werden. Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (1. AuszahlungsVO-KgFEG) (BR-Drucks. Nr. 448/54)

ASBACH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Hohen Hause, der Ersten Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 und in weiterer Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 6. Oktober 1954 zuzustimmen. Er empfiehlt ferner, der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Bundesregierung unverzüglich in einer zweiten Verordnung die Auszahlung für die Dringlichkeitsstufen 11, 12 und 13 ebenfalls freigibt.

(D)

Zur Begründung darf ich folgendes bemerken. Nach Mitteilung des Herrn Bundesministers für Vertriebene stehen für das Bundesgebiet und das Land Berlin 50 Millionen DM an Bundesmitteln zur Verfügung. Dazu käme noch der 15%ige Anteil der Länder. Diese Mittel sollen noch im laufenden Rechnungsjahr zur Auszahlung von Entschädigungen verwendet werden. Aller Voraussicht nach wird dieses Ziel nach den bisherigen Ergebnissen der Auspunktung nicht erreicht, wenn nur die Dringlichkeitsstufen 2 bis 10 aufgerufen werden. Die Freigabe zusätzlicher Dringlichkeitsstufen ist daher wünschenswert. Die noch nicht ausgeschöpften Mittel dürften zur Auszahlung der Entschädigung auch an die Personenkreise der nächsten Dringlichkeitsstufen genügen. Schwierigkeiten sind nach Auffassung des Ausschusses bei einer Ausweitung nicht zu erwarten.

Präsident **ALTMAYER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Ersten Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (1.

- (A) **AuszahlungsVO-KgfEG**) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289) **zuzustimmen**.

Der Bundesrat gibt der **Erwartung** Ausdruck, daß die **Bundesregierung unverzüglich in einer zweiten Verordnung die Auszahlung für die Dringlichkeitsstufen 11 bis 13 ebenfalls freigibt**.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Außerkräftsetzung der vor Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes von den Ländern für Vertriebene und Flüchtlinge ausgestellten Ausweise (BR-Drucks. Nr. 442/54)

Simmel (Bayern): Bayern wird der Regierungsvorlage nicht zustimmen.

Präsident ALTMEIER: Es liegt Ihnen die BR-Drucks. Nr. 442/1/54 vor. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen mit der Maßgabe, die dann in den Ziff. 1 und 2 aufgeführt ist. Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich lasse abstimmen über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 442/1/54. Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer der Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Entwurf mit Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

(B)

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen (BR-Drucks. Nr. 451/54)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um eine Vorlage, die uns hier im Bundesrat bereits vor mehreren Jahren beschäftigt hat und die eine in jeder Hinsicht sehr komplizierte Materie betrifft. Das Apothekenwesen hat sich in Deutschland bisher nur auf landesrechtlicher Grundlage entwickelt. Diese Entwicklung ist bis in die neueste Zeit hinein deshalb auch sehr unterschiedlich gewesen. In seiner betriebsrechtlichen Vielgestaltigkeit ist das Apothekenwesen ein Spiegelbild des Einflusses der verschiedenen Herrschaftssysteme und Zeitströmungen sowie der jeweils besonderen regionalen Gegebenheiten in unserem Vaterlande. Die Unterschiedlichkeit der Apothekenbetriebsformen bestand und besteht nicht nur von Land zu Land, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder, wenigstens zum Teil. Daraus ergaben sich Unzuträglichkeiten, um deren Behebung Regierungen und Verwaltungsbehörden bisher ohne durchschlagenden Erfolg bemüht waren.

Bestrebungen um eine **Vereinheitlichung des Apothekenwesens** wenigstens in den Grundzügen haben schon vor 80 Jahren eingesetzt, als es zunächst nur die Betriebsformen der Privilegien und Realrechte und Realkonzessionen gab. Es mag er-

wähnt werden, daß im Jahre 1876, also vor 78 Jahren, der damalige Bundesrat die Forderung nach einem Apothekengesetz erhoben hat, und daß auch vom Reichstag wiederholt, zuletzt im Jahre 1931, ein entsprechendes Verlangen geäußert worden ist. Angefangen mit dem Delbrück'schen Entwurf im Jahre 1874 ist eine Reihe von Entwürfen ganz verschiedener Konzeption, von der Niederlassungsfreiheit bis zur reinen Personalkonzession, in verschiedenen Zeitabständen in umfangreichen Verhandlungen von immer wieder eingesetzten Kommissionen erörtert worden. Alle Reformversuche sind jedoch an der Sprödigkeit der Materie und, wie die Reichsregierung im Jahre 1932 resigniert feststellte, auch an der uneinheitlichen Auffassung des Berufsstandes der Apotheker selbst gescheitert.

Immerhin werden seit dem Jahre 1894 zunächst in Bayern und Preußen und später auch in anderen Ländern für neu zu errichtende Apotheken nur Personalkonzessionen im Ausschreibungswege erteilt, wobei die zuständige Behörde für die Überlegung, ob und wo eine neue Apotheke zu errichten sei, allein von dem Bedürfnis der Bevölkerung nach ausreichender Arzneiversorgung ausgeht. Es mag bezeichnend sein, daß selbst in der nationalsozialistischen Zeit, in der es ja formell ein leichtes gewesen wäre, ein solches Gesetz einfach zu diktieren, auf diesem Gebiet nichts erfolgt ist. Nach dem Kriege hat sich sodann in der amerikanischen Zone durch Anordnung der dortigen Besatzungsmacht für die Neueinrichtung von Apotheken das sogenannte Lizenzsystem herausgebildet, bei dem die Konzession auf Antrag und ohne Bedürfnisprüfung erteilt wird.

Die durch diese **Einführung der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit** heraufbeschworenen Gefahren für eine gesicherte und einwandfreie Arzneiversorgung der Bevölkerung haben den **Reformbestrebungen** erneut Auftrieb gegeben. Von der Apothekerschaft ist bereits im Jahre 1950 der sogenannte Frankfurter Entwurf aufgestellt worden, der auf dem System einer gelenkten Niederlassungsfreiheit beruht, das praktisch der Realkonzession entspricht. Dieser Entwurf wurde fast wörtlich in den im Jahre 1951 von der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen übernommen und kehrt neuerdings, mit einem subsidiären staatlichen Ausschreibungsrecht ausgestattet, in einem am 5. Dezember vorigen Jahres im Bundestag als BT-Drucks. Nr. 1083 eingebrachten Gesetzentwurf wieder.

Der Bundesrat hat sich — wie eingangs schon erwähnt — im Jahre 1951 auf einen Antrag des Landes Hessen hin Gedanken über die Reform des Apothekenwesens gemacht und unter Bejahung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hierfür sowie des Bedürfnisses nach einer bundeseinheitlichen Regelung in seiner 69. Sitzung am 5. Oktober 1951 die Bundesregierung um baldmögliche Vorlage eines Entwurfs zu einem das Apothekenwesen, das Apothekenbetriebsrecht einheitlich ordnenden Bundesgesetz ersucht. Um dem Bundesgesetzgeber die notwendige Zeit für die Beschlußfassung über den von der Bundesregierung vorzulegenden Gesetzentwurf zu geben und bis dahin der weiteren Vermehrung der Apotheken ohne Bedürfnisprüfung in der amerikanischen Zone ein Ende zu setzen, ist dann das aus einem Initiativentwurf vom Mai 1952 aus der Mitte des Bundes-

(C)

(D)

(A) tages hervorgegangene sogenannte **Apotheken-Stop-Gesetz vom 13. Juni 1953** entstanden. Dessen begrenzte Geltung ist jedoch in zweimaliger Verlängerung bis zum 31. Dezember dieses Jahres befristet worden. Nach diesem Gesetz dürfen im Bundesgebiet neue Apotheken nur nach den Vorschriften errichtet werden, die in den einzelnen Ländern am 1. Oktober 1945 dafür maßgebend waren. Der vom Bundesrat bei seiner Stellungnahme zu diesem Gesetz bekräftigten Auffassung von der Zuständigkeit des Bundes zur einheitlichen gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens und dem Bedürfnis nach einer solchen Regelung ist der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in seiner überwiegenden Mehrheit und in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß auch bei der Beratung des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung gefolgt.

Bei diesem Entwurf fällt auf, daß die Bundesregierung die verschiedenen bestehenden Apothekenbetriebsrechte nicht in eine einheitliche Rechtsform gebracht hat, sondern das Nebeneinander veräußerlicher und unveräußerlicher Betriebsrechte weiterhin bestehen läßt. Das Recht der Privilegien, Realrechte und Realkonzessionen erhält lediglich einige neue Züge; das der Personalkonzession dagegen, das für etwa die Hälfte aller Apotheken in der Bundesrepublik bereits gilt, wird fortentwickelt, und die Lizenzen werden in das System der bisherigen Betriebsberechtigungen eingeordnet. Der von der Bundesregierung gegebenen Begründung für die **unterschiedliche Behandlung der Apothekenbetriebsrechte** in einem derartigen **gemischten System** als eine den soziologischen Forderungen der heutigen Gesellschaftsauffassung gerecht werdende Lösung der Apothekenfrage, die zugleich eine gesicherte Arzneiversorgung der Bevölkerung gewährleistet, glaubte der Ausschuß für Innere Angelegenheiten im Einklang mit den vom Rechtsausschuß angestellten Überlegungen folgen zu sollen. Er hält demzufolge eine Verletzung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheitsgrundsatzes durch die von der Bundesregierung gewählte Konzeption nicht für gegeben. Ebenso hat er gegenüber der **Umwandlung der Lizenzen** — wie sie insbesondere seit 1945 entstanden sind — in **Personalkonzessionen** mit Rücksicht auf das in § 5 Abs. 3 des Entwurfs gewährte Präsentationsrecht Bedenken aus Art. 14 Abs. 3 GG nicht erhoben.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält weiterhin auch die in § 7 des Entwurfs vor jeder Neuerrichtung von Apotheken vorgesehene **Bedürfnisprüfung** aus den von der Bundesregierung hierfür dargelegten Gründen mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG für vereinbar.

Wegen der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen, die im wesentlichen der praktischen Handhabung des Gesetzes dienen sollen, darf auf seine Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 451/1/54 vorliegenden Empfehlungen hingewiesen werden. Die in dieser Drucksache außerdem enthaltenen Vorschläge des beteiligten Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses unterstützen oder ergänzen diese Empfehlungen. Ein ebenfalls ergänzender Vorschlag des Flüchtlingsausschusses hat die besonderen Belange der heimatvertriebenen Apotheker zum Gegenstand. Außerdem liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 451/2/54 ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor, der einen Vorschlag des Ausschusses für Innere

Angelegenheiten zu § 36 im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse, die in dem früheren Großherzogtum Hessen, von dem heute ein Teil zu Rheinland-Pfalz gehört, bestanden haben, modifiziert. Weiter liegt Ihnen ein Antrag des Landes Bayern vor, der die Zurückziehung des Entwurfs bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fordert. Über den letztgenannten Antrag müßte vorweg abgestimmt werden, da sich durch seine Annahme jede weitere Abstimmung erübrigen würde.

Ich darf der Vorsorge halber noch hinzufügen, daß — wohl in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Auffassung der bayerischen Staatsregierung — heute noch eine formelle Eingabe der bayerischen Landesapothekerkammer beim Ausschuß für Innere Angelegenheiten eingegangen ist — die Landesapothekerkammer ist in Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts —, in der ebenfalls grundsätzlich die Auffassung vertreten wird, daß für ein Bundesapothekengesetz im Hinblick auf das in Bayern bereits bestehende Landesapothekengesetz kein Raum mehr ist. Ich wollte das der Vollständigkeit halber noch hinzugefügt haben.

Abschließend darf ich bitten, den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf läßt **Privilegien** und **Realrechte** bestehen. Auch die Inhaber von Realkonzessionen oder deren Erben behalten das Recht, einen Nachfolger zu präsentieren. Damit haben die Inhaber solcher Betriebsberechtigungen in der Bundesrepublik ihren Rechtsstand gewahrt und erneut bestätigt erhalten. (D)

Demgegenüber müssen sich zahlreiche **vertriebene** oder **geflüchtete Apotheker**, die im Vertreibungsgebiet eine gleiche qualifizierte Betriebsberechtigung besessen haben, mit einer **Personalkonzession ohne Präsentationsrecht** oder mit einer sonstigen auf die Person abgestellten Apothekenbetriebserlaubnis begnügen. Den vertriebenen oder geflüchteten Apothekern kommt also die grundsätzliche Aufrechterhaltung qualifizierter Betriebsberechtigungen, wie sie der Entwurf vorsieht, nicht zugute, und zwar nur deshalb, weil ihre Apotheke im Vertreibungsgebiet lag. Sie erleiden neben der Rechtsminderung auch noch einen materiellen Verlust. Das widerspricht dem Restitutionsgrundsatz, wie er durch das Bundesvertriebenengesetz eingeführt ist.

Es muß deshalb durch eine zusätzliche Bestimmung in dem Entwurf der durch Flucht oder Vertreibung verlorene Rechtsstand wiederhergestellt werden. Mindestens muß für den vertriebenen oder geflüchteten Apotheker, seine unmittelbaren Abkömmlinge und den ersten weiteren Erwerber die Personalkonzession mit dem Präsentationsrecht ausgestattet werden. Nur so ist eine Rechtsungleichheit zu vermeiden. Ich beantrage deshalb namens der Landesregierung Schleswig-Holstein, einen § 35 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Hat ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling im Vertreibungsgebiet eine Apotheke auf Grund eines Privilegs, eines Realrechts oder einer persönlichen Konzession mit Präsentationsrecht betrieben und im

(A) Bundesgebiet oder im Lande Berlin nach dem 8. Mai 1945 eine Betriebsberechtigung nach § 1 Nr. 3 oder 7 inne, so finden auf diese Betriebsberechtigung die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 7 entsprechend Anwendung. Ist das Präsentationsrecht zweimal ausgeübt worden, so wird eine weitere Betriebsberechtigung nur als Personalkonzession erteilt.

(B) **Dr. ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen hat gegen den Gesetzentwurf **grundsätzliche Bedenken**. Sie richten sich gegen die Grundauffassung des Gesetzentwurfs in der Ihnen vorliegenden Fassung und sind verfassungsrechtlicher und sachlicher Natur. Ich gebe zwar zu, daß die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gewisse Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf darstellen; dennoch tragen sie nach unserer Auffassung unseren Bedenken nicht ausreichend Rechnung. Nach dem Entwurf soll eine neue Apotheke nur errichtet werden können, wenn zunächst eine Ausschreibung erfolgt. Sie soll auch nur dort errichtet werden können, wo die Errichtung eine Verbesserung der Arzneimittelversorgung zur Folge hat, und schließlich nur dann, wenn das Bedürfnis bejaht wird. Nach dieser Regelung wäre also vor jeder Neuerrichtung die **Bedürfnisfrage** zu prüfen, wobei zu bemerken ist, daß die Behörden hierbei in ihrem Ermessen in keiner Weise tatbestandsmäßig eingeschränkt sind. Das ist eine Regelung, die nach unserer Auffassung mit der im Grundgesetz vorgesehenen **Berufs- oder Gewerbe-freiheit** nicht zu vereinbaren ist. Nach unserer Ansicht kann die Errichtung neuer Apotheken in einer Weise geregelt werden, die sowohl der grundgesetzlichen Auffassung Rechnung trägt und zugleich der Sicherstellung eines geordneten Arzneiwesens in ausreichendem Maße entspricht.

Wie vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist, hat das Land Hessen bereits im Jahre 1951 den Antrag gestellt, der die grundsätzliche Zustimmung des Hauses gefunden hat, das Apothekenrecht bundeseinheitlich neu zu regeln. Wir waren ferner der Auffassung, daß es nicht nur bundeseinheitlich neu geregelt werden müsse, sondern daß dabei möglichst auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit entsprochen werden müsse. Das ist nach unserer Auffassung durch die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen, in denen ja die **Beibehaltung der Personalkonzession** und die **Aufrechterhaltung der bisherigen Privilegien**, Real-konzessionen usw. vorgesehen sind, nicht der Fall. Wir sind der Ansicht, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn eine einheitliche Regelung des Apothekenwesens etwa in der Weise erfolgt wäre, wie sie das **bayerische Apothekengesetz** vom 16. Juni 1952 vorsieht. Nach dieser Regelung wären die Apotheken ebenso wie andere konzessionspflichtige Unternehmen frei veräußerlich und vererblich. Eine Gefahr für die Volksgesundheit wird durch das bayerische System, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht herbeigeführt. Wir fühlen uns deshalb veranlaßt, in einigen Fällen gegen die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu stimmen. Im übrigen möchten wir hier unsere grundsätzlichen Bedenken ausgesprochen haben, die weitgehend auch von der Berufsvertretung der deutschen Apotheker geteilt werden.

(C) **Dr. PANHOLZER** (Bayern): Meine sehr verehrten Herren! Die bayerische Staatsregierung bittet Sie, folgendes zu beschließen.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über das Apothekenwesen beim Bundestag bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zurückzustellen.

Dafür gebe ich folgende Begründung: Nach Auffassung Bayerns ist der **Bund** zum Erlaß eines Gesetzes über das Apothekenwesen **nicht zuständig**. Auf Art. 74 Nr. 19 GG kann die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht gestützt werden. Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist weder die „Zulassung zu Heilberufen und zum Heilgewerbe“ noch der „Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften“, sondern die Errichtung, der Betrieb und die Verlegung von Apotheken. Unter „Zulassung zu Heilberufen“ ist bei den Apothekern die Regelung der Voraussetzungen zum Tätigwerden als Apotheker schlechthin zu verstehen, also über die Berufstätigkeit des Apothekers als solche, das sind die Vorschriften über die Berufsausbildung und über die Bestallung der Apotheker. Die Tätigkeit als Inhaber einer Apotheke stellt keinen selbständigen Heilberuf im Sinne des Art. 74 Nr. 19 GG dar. Unter „Verkehr mit Arzneien usw.“ fallen nur die Vorschriften, die sich damit befassen, unter welchen Voraussetzungen Arzneien in den Verkehr gebracht werden dürfen, wann sie frei veräußerlich oder apothekenpflichtig sind, wann sie der ärztlichen Rezeptpflicht unterliegen usw., sowie Vorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) und Giften. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 21. 10. 1954 ausdrücklich festgestellt hat, sind die Formulierungen des Art. 74 Nr. 19 GG wortgetreu auszulegen, sodaß die Regelung der Apothekenbetriebsformen keinesfalls unter einen der Gegenstände dieser Bestimmung gebracht werden kann.

Aus den angeführten Gründen hat die Bayerische Staatsregierung das Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (sog. Apothekenstopgesetz) mit Antrag vom 27. 2. 1953 zum Gegenstand eines **Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht** gemacht und beantragt festzustellen, daß dieses Gesetz mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher nichtig ist. In der Zwischenzeit haben sich das Hessische Verwaltungsgericht Frankfurt/M. mit Vorlagebeschluß vom 27. 7. 1954 und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Vorlagebeschluß vom 3. 12. 1954 der Auffassung der Bayerischen Staatsregierung angeschlossen und ebenfalls eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Apothekenstopgesetzes mit dem Grundgesetz beantragt.

Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Apothekenstopgesetzes auch für den vorliegenden Gesetzentwurf von ausschlaggebender Bedeutung ist und immerhin beachtliche, sogar sehr beachtliche verfassungsrechtliche Gesichtspunkte dafür sprechen, daß das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Apothekenwesens verneinen wird, erscheint es angebracht, die weitere Behandlung des vorliegenden Entwurfs zurückzustellen, bis die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt. Es wäre dem Anse-

(A) hen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes abträglich und würde die bestehende Rechtsunsicherheit erheblich vergrößern, wenn etwa das Bundesverfassungsgericht nach Erlass eines Bundesapothekengesetzes die Unzuständigkeit des Bundesgesetzgebers feststellen würde.

Unabhängig von der Frage der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 74 GG ist nach Auffassung der bayerischen Staatsregierung auch das **Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung** nach Art. 72 Abs. 2 GG zu verneinen.

Es darf ferner darauf hingewiesen werden, daß **Zweifel** auch an der **Vereinbarkeit** des dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrundeliegenden Konzessionsprinzips mit Art. 12 GG bestehen und vom Hessischen Verwaltungsgericht Frankfurt dem Bundesverfassungsgericht gegenüber auch geltend gemacht wurden. Auch in dieser Hinsicht wäre eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht vor Erlass des im Entwurf vorliegenden Gesetzes angebracht.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Staatssekretär Dr. Panholzer für die Begründung des Antrags des Landes Bayern, die übrigens bereits in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 451/3/54 enthalten ist.

BIEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Da die verfassungsrechtliche Auffassung der bayerischen Staatsregierung in das Protokoll dieser Sitzung eingehen wird, bitte ich, mir zu gestatten, hier in aller Kürze auch die entgegengesetzte verfassungsrechtliche Auffassung der Bundesregierung vorzutragen, damit das Protokoll wirklich vollständig wird.

(B) Wir haben bereits in der Gesetzesbegründung ausgeführt, daß sich nach Auffassung der Bundesregierung die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** eindeutig aus Art. 74 Nr. 19 GG ergibt. Der Begriff des Verkehrs mit Arzneimitteln im Sinne dieser Bestimmung umfaßt nach unserer Auffassung auch die Einrichtungen, über die sich der Verkehr mit Arzneien und Heil- und Betäubungsmitteln vollzieht. Dazu gehören die Apotheken. Nach derselben Bestimmung des Grundgesetzes gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung auch die Zulassung zu den Heilberufen. Daß der Apothekerberuf ein Heilberuf im Sinne dieser Vorschrift ist, dürfte unbestritten sein. Das Gesetz regelt die Zulassung zu der Ausübung dieses Heilberufs als selbständiger Leiter einer Apotheke. Ich glaube, daß damit von vornherein genügende Stützen für unsere verfassungsrechtliche Auffassung gegeben sein dürften.

Wir sind deshalb auch nicht in der Lage, uns der Auffassung des Landes Bayern, wie sie auch in den beiden von Herrn Staatssekretär Dr. Panholzer erwähnten Aussetzungsbeschlüssen zum Ausdruck gebracht worden ist, anzuschließen. Ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat selbst in seinem Beschluß vom 5. Oktober 1951 die Bundeszuständigkeit bereits bejaht hat. Im übrigen liegt nach Ansicht der Bundesregierung auch ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG vor. Ich glaube, daß das auch bereits in den Ausführungen des Herrn Berichtstatters ausreichend zum Ausdruck gebracht worden ist.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt noch hinzu. Im Hinblick auf die Geschäftslage beim Bundesverfassungsgericht dürfte wohl kaum damit zu

rechnen sein, daß über den Antrag des Landes Bayern vor den Gerichtsferien in diesem Sommer entschieden sein wird. Eine Zurückstellung des Ihnen heute vorliegenden Gesetzentwurfs im Hinblick auf das **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** würde also zur Folge haben, daß eine nochmalige Verlängerung des Apotheken-Stop-Gesetzes — das würde die dritte Verlängerung sein — ins Auge gefaßt werden müßte. Ich glaube kaum, daß ein solches Vorgehen zweckmäßig sein würde.

Gestatten Sie noch ein kurzes Wort zu den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn. Das **System der gelenkten Niederlassungsfreiheit**, das ihm offensichtlich vorzuschweben scheint, kann von der Bundesregierung, wie bereits in der Begründung ausgeführt worden ist, aus wirtschaftlichen und aus sozialen Gründen nicht als geeignete Grundlage für ein Bundesgesetz angesehen werden. Auch der Rechtsausschuß des Bundesrates hat anerkannt, daß gegen die Konzeption unseres Gesetzentwurfes weder aus Art. 12 noch aus Art. 3 GG irgendwelche Bedenken zu erheben sind, wenn die fachlichen Voraussetzungen eine solche Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, rechtfertigen. Von dem federführenden Ausschuß des Bundesrates werden diese Voraussetzungen als gegeben angesehen. Dieser Ausschuß hat sich ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, daß die Umwandlung aller Personalkonzessionen in vererbliche und veräußerliche Berechtigungen nicht vertreten werden könne und daß die in dem bayerischen Apothekengesetz von 1952 vorgesehene Regelung eine wirkliche Lenkung der Errichtung neuer Apotheken nicht ermögliche.

(D) Im übrigen darf ich feststellen, daß die Bundesregierung wahrscheinlich in der Lage sein wird, dem größten Teil der Abänderungsvorschläge zuzustimmen. Bei einigen Vorschlägen wird das allerdings nicht der Fall sein. Ich darf auf folgende hinweisen. Der Änderungsvorschlag Nr. 5 c zu § 9 geht dahin, den Abs. 2 des § 9 zu streichen. Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Bestimmung des Abs. 1 des § 9, die gewisse **Vorrechte für die Kinder von bisherigen Inhabern von Personalkonzessionen** vorsieht, die Aussichten auf berufliche Selbständigkeit für alle Bewerber, die nicht Kinder von Inhabern von Personalkonzessionen sind, doch wohl nicht ganz wenig verschlechtert. Die damit eintretende, im Interesse der Kinder aber an sich nicht zu umgehende Benachteiligung dieser Bewerber muß nach unserer Auffassung wenigstens in einem gewissen Umfange durch eine Abgabe ausgeglichen werden, die der Versorgung der angestellten Apotheker zugute kommt. Ohne die Verpflichtung zu einer solchen Abgabe erscheint die in Abs. 1 vorgesehene Bevorzugung der Kinder von Personalkonzessionären nicht vertretbar. Wenn in § 10 den Pächtern eine solche Abgabe nicht auferlegt wird, so deshalb, weil uns ihre Bevorzugung durch die langjährige Pachtdauer genügend gerechtfertigt erscheint.

Zum Änderungsvorschlag Nr. 15 a betreffend § 27! Durch die vorgeschlagene Änderung des Abs. 1 des § 27 und durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 soll das Nutzungsrecht für Witwen von Inhabern von Realkonzessionen und Personalkonzessionen auf 5 Jahre beschränkt werden. Eine solche **Verkürzung des Witwenrechts** würde bei Realkonzessionen in denjenigen Ländern, in denen ein Witwenrecht für die Dauer des Witwenstandes besteht,

(A) zu Entschädigungsansprüchen führen. Außerdem dürfte kaum ein sachlicher Grund dafür vorhanden sein, das Witwenrecht bei Privilegien und Betriebs-erlaubnissen nach § 1 Nr. 7 einerseits und Real- und Personalkonzessionen andererseits unterschiedlich auszugestalten. Wir würden jedenfalls bei Annahme dieses Vorschlages nicht in der Lage sein, einem solchen Änderungsantrag zuzustimmen.

Zum Änderungsantrag Nr. 15 d betreffend § 27! Nach dieser Bestimmung soll das Witwenrecht auch für die Witwen und Waisen von Pächtern von Apotheken gelten, deren Betriebsberechtigung im Besitz von Gemeinden sind. Ich darf dazu ausführen, daß das bisherige Recht ein Witwenrecht für Hinterbliebene von Pächtern überhaupt nicht kennt. Es erscheint deshalb bedenklich, eine solche Rechtsform neu einzuführen, zumal die dann erforderlich werdenden Unterpachtverhältnisse sich wahrscheinlich auch auf die Führung der Apotheke nachteilig auswirken könnten.

Zum Vorschlag des Flüchtlingsausschusses, der vom Lande Schleswig-Holstein als Antrag aufgenommen worden ist, darf ich bemerken, daß nach diesem Vorschlag diejenigen **Flüchtlinge**, die im Vertreibungsgebiet ein Privileg oder eine Realkonzession hatten und nunmehr im Bundesgebiet oder in Berlin eine Personalkonzession oder eine Betriebs-erlaubnis nach § 1 Nr. 7 besitzen, ein zweimaliges Präsentationsrecht erhalten sollen. Durch diese Bestimmungen würde praktisch eine neue Betriebsrechtsform, nämlich eine Realkonzession auf beschränkte Dauer, geschaffen werden. Nach unserer Auffassung würde eine solche Bestimmung — wenn man sie schon schaffen will — nach dem ganzen Grundgedanken besser in das Bundesvertriebenengesetz, nicht aber in dieses Gesetz gehören. Es sollte deshalb erwogen werden, ob man sie evtl. im Wege der Novellierung in das Bundesvertriebenengesetz aufnimmt. In dieses Gesetz scheint sie aber nicht hineinzugehören.

Was den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz angeht, so glaube ich, daß in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Antrag bereits Rechnung getragen worden ist. Wenn in dem Änderungs-vorschlag des Ausschusses von juristischen Personen die Rede ist, so ist nach unserer Auffassung — und das ist wohl auch die Auffassung des Ausschusses gewesen — nicht nur an juristische Personen des bürgerlichen Rechts, sondern auch an juristische Personen des öffentlichen Rechts gedacht worden, so daß die **Gemeindeapotheken**, ohne daß man sie in einem Absatz 2 besonders zu erwähnen braucht, durch diese Formulierung bereits mit erfaßt sind.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß der ohne Nummer verteilte Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgezogen worden ist. Zur Abstimmung stehen also die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 451/1/54, 451/2/54 — der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, sofern er nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs Bleek noch aufrechterhalten wird — und der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 451/3/54. Der Antrag des Landes Bayern sieht vor, die Bundesre-

gierung zu ersuchen, die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über das Apothekenwesen beim Bundestag bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zurückzustellen. Praktisch bedeutet dieser Antrag die Ablehnung der ganzen Vorlage.

Deshalb lasse ich über diesen Antrag, der am weitesten geht, zunächst abstimmen.

Wer dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 451/3/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 451/1/54. Ich lasse einzeln abstimmen.

Zunächst Ziff. 1—4! Wer den Empfehlungen gemäß Ziff. 1—4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Wer stimmt Ziff. 5 zu? — Die Mehrheit; angenommen!

(Zuruf: 5 a!)

— Wir haben bereits über die ganze Ziffer 5 abgestimmt; sie hat die Mehrheit gefunden.

Ziff. 6! — Angenommen! Ziff. 7! Angenommen! Ziff. 8! — Auch die Mehrheit! Ziff. 9 a! — Angenommen! Ziff. 9 b! Ebenfalls die Mehrheit! Ziff. 9c! — Auch mit Mehrheit angenommen!

Wir kommen nun zu Ziff. 10. Wer der darin vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11! — Ebenfalls die Mehrheit! Ziff. 12 a! — Angenommen! Ziff. 12 b! — Ebenfalls angenommen! Ziff. 13! —, Ziff. 14 a! —, Ziff. 14 b! — Angenommen!

Nunmehr lasse ich zunächst über Ziff. 15 b abstimmen, wobei ich bemerke, daß, wenn die darin vorgeschlagene Änderung angenommen wird, die Abstimmung über Ziff. 15 a mit der Maßgabe gilt, daß der letzte Absatz der vorgeschlagenen Neufassung entfällt.

Wer also Ziff. 15 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit gilt Ziff. 15 a als mit der ebengenannten Maßgabe angenommen.

Ziff. 15 c! —, Ziff. 15 d! —, Ziff. 16! —, Ziff. 17! —, Ziff. 18! —, Ziff. 19! —, Ziff. 20! — Angenommen.

Wir kommen nun zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 451/2/54.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Die Auffassung des Herrn Staatssekretärs, daß sich der Antrag durch Annahme der Regierungsvorlage erübrige, ist nicht zutreffend. Die Regierungsvorlage spricht nur von einer Konzession. In der Wirklichkeit ist es aber so, daß z. B. die Stadt Mainz allein drei Apotheken aus der damaligen Zeit unterhält. Der Klarheit halber muß man wohl doch über den Antrag Rheinland-Pfalz abstimmen.

- (A) Präsident **ALTMEIER**: Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. 451/2/54, der in Ziff. 1 eine Neufassung zu § 36 Abs. 1 vorschlägt. Der Antrag sieht ferner einen neuen Abs. 2 vor, der besagt:

Für bestehende Gemeindeapotheken verbleibt es bei dem bisher geltenden Recht.

Wer Ziff. 1 dieses Antrags zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. — Auch diese Änderung ist mit Mehrheit angenommen. Damit ist Ziff. 21 der Ausschußempfehlungen erledigt.

Wer Ziff. 22 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen die soeben empfohlenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen (BR-Drucks. Nr. 454/54).

- (B) Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf hat einen ausgesprochen politischen Charakter. Er soll dazu dienen, die durch die Ihnen allen bekannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die vor einigen Wochen ergangen ist, beleuchtete Lage auf einem staatsrechtlichen Teilgebiet gesetzlich zu entwirren und damit ein politisches Spannungsfeld auf diesem Gebiete zwischen den zwei Nachbarstaaten Österreich und der Bundesrepublik zu neutralisieren.

Dieser Tendenz des Gesetzentwurfs wird man nach Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgen müssen. Dieser Ausschuß hat im wesentlichen auch die Konzeption des Entwurfs bejaht. Wenn er geglaubt hat, die Vorlage in einigen Punkten ändern zu sollen, so deshalb, um bestimmten staatspolitischen Gesichtspunkten, wie sie sich in der Praxis vor allem in den letzten Jahren herausgestellt haben, Rechnung zu tragen, vor allen Dingen, um gewisse Härten vermeiden zu können.

Im Einklang mit den von Österreich in den vorangegangenen Verhandlungen zum Ausdruck gebrachten Wunsch hat der Ausschuß im übrigen empfohlen, dem Gesetz eine neutrale, unpolitische Überschrift zu geben.

Ich bitte, den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die Sie zusammen mit den Empfehlungen der übrigen Ausschüsse vor sich liegen haben, Ihre Zustimmung geben zu wollen.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf folgendes erklären. Die Bundesregierung darf sich ihre Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen vorbehalten. Ich fühle mich aber ver-

(C) pflichtet, hier bekanntzugeben, daß nach Einbringung des Gesetzentwurfs beim Bundesrat und vor der heutigen Verhandlung hier im Plenum Anfang Januar ds. Jrs. auf Einladung der österreichischen Regierung in Wien Besprechungen über den Inhalt und die Gestaltung dieses Gesetzentwurfs stattgefunden haben. Dankenswerterweise ist es möglich gewesen, einen Teil der Änderungswünsche, die die österreichische Regierung bei diesen Besprechungen vorgebracht hat, in den von den Ausschüssen vorgesehenen Änderungsanträgen mit zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnte, für die Überschrift des Gesetzes.

Bei den vorgeschrittenen Beratungen im Bundesrat ist es jedoch nicht mehr möglich gewesen, auf alle seitens der österreichischen Regierung vorgebrachten Änderungswünsche, insbesondere auch bezüglich der Präambel, hier abschließend einzugehen.

Ich darf namens der Bundesregierung erklären, daß im Bundestag Gelegenheit gegeben sein wird, sich auch noch mit diesen Änderungswünschen zu befassen, und ich darf zugleich im Namen des Auswärtigen Amtes feststellen, daß die Bundesregierung Gelegenheit nehmen wird, sich bei den Beratungen im Bundestag für eine positive Erledigung der österreichischen Wünsche in weitgehendem Umfang einzusetzen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen vor die Änderungsvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 454/1/54, die eine Ergänzung durch eine weitere Drucksache zu BR-Drucks. Nr. 451/1/54 erfahren. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben verschiedene Änderungen vorgeschlagen, und zwar zunächst in Ziff. 1 eine Änderung der Gesetzesüberschrift. Wer diesem Antrag gemäß Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Ziff. 2 bezieht sich auf die Präambel. Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. Angenommen!

Ziff. 3! —, Ziff. 4a! —, Ziff. 4b! — Angenommen!

Ziff. 5 und zwar in der verbesserten Fassung, die Ihnen auf der erwähnten Drucksache vom 17. 1. 1955 vorliegt! Wer zu Ziff. 5 in dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Abgelehnt!

Die Abstimmung über Ziff. 6c erübrigt sich durch die Annahme der Änderung unter Ziff. 6a.

Wer Ziff. 6d zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 7a—c kann ich wohl gemeinsam zur Abstimmung stellen. Wer diesen Vorschlägen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun diejenigen, die Ziff. 8a bis einschl. 8c zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

- (A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1953 (BGBl. I S. 465) (BR-Drucks. Nr. 430/54).

Es liegt Ihnen vor BR-Drucks. Nr. 430/1/54 mit einigen Änderungen geringfügiger Art, die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen werden. Ich darf fragen, wer diesen Änderungen zustimmt und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der obigen Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet.

Wir kommen nun zu Punkt 24 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 sowie 1953 und 1954 (BR-Drucks. Nr. 433/54)**

Der zuständige Ausschuß schlägt Ihnen vor, der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1954 (BR-Drucks. Nr. 449/54)

Auch hier kann von der Berichterstattung abgesehen werden. Änderungsvorschläge haben die Ausschüsse nicht vorgelegt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der obigen Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Damit kommen wir zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung zum Vollzug des § 3 der Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger vom 12. 8. 1953 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 15. 8. 1953) (BR-Drucks. Nr. 5/55).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen, während der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Verordnung mit der Maßgabe zustimmen will, daß Ziff. 2 wie folgt neu gefaßt wird:

Die Befragung erfolgt in den Monaten März bis Mai 1955. (C)

Ich lasse zunächst über den zuletzt genannten Antrag abstimmen. Wer der darin vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der obigen Anordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt wird.

Ich rufe Punkt 27 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 22. November 1952 über den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon betreffende allgemeine Fragen sowie zu dem Ergänzungsprotokoll vom 29. Januar 1954 zu diesem Protokoll (BR-Drucks. Nr. 10/55)

Auf die Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Der Wirtschaftsausschuß erhebt keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf. Es ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Meistbegünstigungsklausel nach Art. 2 des im Gesetzentwurf bezeichneten Protokolls vom 22. November 1952 auch auf Steuern erstreckt, und daß das Gesetz danach der Zustimmung des Bundesrats nach Art. 105 GG bedürfe. Gegen diese Feststellung werden wohl keine Einwendungen erhoben.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Wenn Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben werden — das ist nicht der Fall —, hat der Bundesrat im übrigen beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 105 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (D)

Nunmehr kommen wir zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (BR-Drucks. Nr. 11/55).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, nachdem der Rechtsausschuß der Auffassung ist, daß das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ich stelle fest, daß hiergegen kein Widerspruch erfolgt.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik (BR-Drucks. Nr. 376/54)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in BR-Drucks. Nr. 376/2/54 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, BR-Drucks. Nr. 376/54 zur Hand zu nehmen. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Aus-

- (A) schuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

In § 4 wird Satz 1 gestrichen und Satz 2 wie folgt ergänzt:

„, nachdem die beteiligten Länder die Zustimmung gemäß § 2 des Gesetzes erteilt haben.“

Wer diesen Anträgen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke **beschlossen, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.**

Ich komme nunmehr zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik (BR-Drucks. Nr. 377/54)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in BR-Drucks. Nr. 377/2/54 vor.

(Zuruf: Bayern wird nur der Regierungsvorlage zustimmen, nicht den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses!)

Ich lasse abstimmen. Wer den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG

- (B) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke **beschlossen, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik (BR-Drucks. Nr. 379/54)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist der Überzeugung, daß der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik entbehrlich ist und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Statistik nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ vorgesehen ist. Wir sind auch der Meinung, daß die Wirtschaft bereit und in der Lage ist, diese Statistik als **Verbandsstatistik** durchzuführen, und damit die amtliche Statistik in allen Fällen entlasten kann. Auch eine amtliche Statistik ist ja normalerweise immer auf die Angaben der Wirtschaft selbst angewiesen, so daß in Wirklichkeit ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden überhaupt nicht zu erkennen ist. Es muß nicht unbedingt alles von Staats wegen erfaßt und kontrolliert werden, wenn Verbände innerhalb des staatlichen Bereichs bereit und in der Lage sind, das Unterlagematerial zu liefern, das für die Kenntnis und Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge in der Eisen- und Stahlindustrie notwendig ist. Wir sind der Überzeugung, daß mit dieser Auffassung zugleich ein kleiner Beitrag in der Richtung einer möglichststen Eindämmung der Zahl der

Statistiken überhaupt geleistet wird. Rheinland-Pfalz wird daher dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen. (C)

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie ist bereit, diese Statistik durchzuführen. Ich hatte wegen der schwebenden Verhandlungen das Hohe Haus gebeten, diese Verordnung von der Tagesordnung der letzten Sitzung abzusetzen. Wie ist es bis zum Kriegsende gewesen? Da ist diese Statistik von der Wirtschaft gemacht worden. Es ist anzunehmen, daß das auch in Zukunft wieder der Fall sein kann. Vor allen Dingen stammen ja die Zahlen zu dieser Statistik — wie Herr Kollege Dr. Zimmer schon ausgeführt hat — letzten Endes aus der Wirtschaft. Man kann also nicht sagen, man habe zu den Zahlen der Wirtschaft kein Vertrauen; denn die Zahlen der Wirtschaft müssen ja auch einer Bundesstatistik zugrunde gelegt werden. Die Zuverlässigkeit dieser privat hergestellten Statistik ist weder in der Kriegszeit noch in den Zeiten außerordentlicher Bewirtschaftung irgendwie angezweifelt worden. Wenn nun gesagt wird, daß die Montanunion vielleicht Schwierigkeiten machen und die Statistik durch behördliche Stellen selbst durchführen lassen würde, so ist darauf zu antworten, daß in Frankreich, in Italien und im Saargebiet diese Statistik durch Wirtschaftsverbände durchgeführt wird. In Belgien ist zwar das statistische staatliche Institut zuständig; es händigt aber die Fragebogen an die Betriebe durch die Wirtschaftsverbände aus, und die Wirtschaftsverbände sammeln sie auch wieder ein. In Luxemburg wird die Statistik vermutlich von der Vereinigung der Luxemburger Hüttenwerke durchgeführt, ist also auch wieder eine Verbandsstatistik, und nur in den Niederlanden ist sie eine ausschließlich behördliche Statistik. Es ist demnach nicht anzunehmen, daß die Montanunion eine von der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie durchgeführte Statistik nicht anerkennt und unmittelbare statistische Erhebungen durchführen wird. Die Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums haben im Ausschuß für Innere Angelegenheiten dazu erklärt, es bestehe, auch wenn die Rechtsverordnung erlassen sei, die Möglichkeit und darüber hinaus sogar die Absicht, die Statistik durch die Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie durchführen zu lassen. Im Wirtschaftsausschuß erklärte der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, daß die Bundesstatistik nur durchgeführt werde, wenn sich hierfür eine zwingende Notwendigkeit ergebe. Ferner ist das Bundeswirtschaftsministerium bereit, von der Durchführung einer Bundesstatistik abzusehen, wenn eine von der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie durchgeführte Statistik für Bundeszwecke geeignet erscheine. Bei dieser Sachlage wird Nordrhein-Westfalen in erster Linie dem Antrag von Rheinland-Pfalz zustimmen, in zweiter Linie soll aber aktenkundig gemacht werden, daß wir überprüfen werden, ob wirklich irgendeine Notwendigkeit für eine behördlich durchgeführte Statistik vorliegt, wenn sich die Eisen- und Stahlindustrie bereit erklärt, von sich aus das Verfahren, wie es früher durchgeführt worden ist, wieder aufzunehmen. (D)

Dr. VEIT (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich auf den Standpunkt gestellt, dem

- (A) Bundesrat zu empfehlen, dieser Verordnung zuzustimmen. Die Bedenken, die hier laut geworden sind, sind auch im Wirtschaftsausschuß besprochen worden. Sie wurden aber nicht weiter beachtet, nachdem das Bundeswirtschaftsministerium die Erklärung abgegeben hatte, daß es sich durchaus vorbehält, die Statistiken der Vereinigungen nach sorgfältiger Prüfung, ob sie dafür geeignet sind, zugrunde zu legen. Ich finde einen merkwürdigen Widerspruch darin, daß das Hohe Haus den anderen Statistiken durchweg ohne Bedenken mit Mehrheit zugestimmt hat, ohne daß irgendein Einwand erhoben worden ist, während nun ausgerechnet bei dieser Statistik, die volkswirtschaftlich wohl die wertvollste und notwendigste ist, Einwendungen erhoben werden. An sich sind die Auslegungsversuche, daß diese Statistik keine amtliche sein soll oder zu sein braucht, mit der Begründung dieses Entwurfs nicht zu vereinbaren. Hier wird ständig von einer amtlichen Statistik gesprochen. Wenn das Bundeswirtschaftsministerium darüber hinaus aber bereit ist, sich der statistischen Zahlen zu bedienen, die die Montanwirtschaft ihm unterbreitet, dann sollten wir es dabei belassen. Keinesfalls sollten wir uns entschließen, das Bundeswirtschaftsministerium überhaupt außerstande zu setzen, sich eine solche Statistik auf amtlichem Wege zu verschaffen; denn wir wissen nicht, ob sich nicht gerade in der nächsten Zeit die Notwendigkeit ergibt, Aufklärungen amtlicher Art zu beschaffen, weil möglicherweise gerade auf diesem Gebiet Engpässe entstehen können. Ich bin deswegen der Meinung, wir sollten der Verordnung zustimmen, um die Bundesregierung instand zu setzen, sich die notwendigen Unterlagen, die sie für ihre Wirtschaftspolitik braucht, zu verschaffen. Inwieweit die Bundesregierung dann ihre Zusage, von den Auskünften der Montanverbände Gebrauch zu machen, durchführt, wollen wir ihr überlassen. Wir können keinesfalls etwa einen Beschluß in dem Sinne fassen, daß wir die Verordnung der Bundesregierung authentisch dahin interpretieren, daß nur die Auskünfte der Verbände zu verwenden seien. Ich bitte also um Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf.
- (B)

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat Bedenken nicht erhoben. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Wer der Verordnung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zuzustimmen.

Ich komme nunmehr zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik (BR-Drucks. Nr. 380/54)

SIMMEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern unterstützt den Abänderungsantrag der beteiligten Ausschüsse nicht, sondern bittet, es bei der unveränderten Regierungsvorlage zu belassen, weil der nach dem Abänderungsvorschlag vorgesehene Eingriff in die Behördenorganisation

der Länder nach Auffassung Bayerns zu Bedenken Anlaß gibt. (C)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Es würde vielleicht sehr dankenswert sein, wenn die verschiedenen Ressorts der Bundesregierung einmal erklären würden, welche und wie viele Verordnungsentwürfe hinsichtlich neuer Statistiken wir für das nächste halbe Jahr noch zu erwarten haben. Ich weiß nicht, ob ein Vertreter der Bundesregierung anwesend ist. Es wäre gut, wenn wir einmal zusammenfassend über die Zahl der Statistiken befinden könnten und sie uns nicht immer tropfenweise unterbreitet werden.

Präsident **ALTMEIER**: Die Bundesregierung ist in diesem Augenblick in diesem Hohen Hause leider nicht durch den zuständigen Minister vertreten. Der Herr Bundeswirtschaftsminister und der Staatssekretär dieses Ministeriums sind zur Zeit, wie wir wissen, durch Verhandlungen in Paris festgehalten.

Dr. RIPKEN, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates: Ich bin leider nicht in der Lage, diese Antwort jetzt zu geben. Ich werde mich selbstverständlich bemühen, die Erhebungen anzustellen und dem Bundesrat darüber Auskunft zu geben.

Präsident **ALTMEIER**: Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß schlagen folgende Änderung vor:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt durch die Worte „der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle“.

Sie empfehlen im übrigen, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Wer dem Entwurf mit dieser Änderung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat danach gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke beschlossen, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 33 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Erläuterungen, Stellenplan und Bautenverzeichnis für das Geschäftsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 443/54)

Der Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Anlagen für das Geschäftsjahr 1954 ist vom Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden. Der Ausschuß empfiehlt, unter Verzicht auf Berichterstattung von der Vorlage gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis zu nehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat von dem Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Erläuterungen, Stellenplan und Bautenverzeichnis für das Geschäftsjahr 1954 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genommen hat.

(A) Ich rufe nunmehr auf Punkt 34 der Tagesordnung:

Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 444/54)

Wir haben in BR-Drucks. Nr. 444/1/54 die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post vorliegen, als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes Herrn Direktor **Karl Oppermann (Bentheim)** erneut vorzuschlagen. — Ich stelle fest, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Es folgt Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BR-Drucks. Nr. 12/55)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wird vorgeschlagen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 17. Dezember 1954 verabschiedeten Gesetzes **einen Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (BR-Drucks. Nr. 13/55)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wird Ihnen vorgeschlagen, hinsichtlich

dieses vom Deutschen Bundestage am 17. Dezember 1954 verabschiedeten Gesetzes **einen Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Wir haben dementsprechend beschlossen. (C)

Ich rufe auf Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz vom 28. April 1954 (BGBl. II S. 469) (BR-Drucks. Nr. 445/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschließt.

Es folgt nun Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 441/54)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, **der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat damit einverstanden ist.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt.

Die nächste Sitzung des Bundesrats ist vorgesehen für den 11. Februar 1955. (D)

Die 135. Sitzung des Bundesrats ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 12.40 Uhr.)